

<p>Arbeitsfassung_ (Stand 13.06.2012) Vorblatt Entwurf eines Artikelgesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze vom XX.XX.2012</p>	<p>[Stand 17.10.2012] Vorblatt Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz – StandAG) vom XX.XX.2012</p>	<p>Begründung</p>	<p>Anmerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftsbasierte Argumentation mit Fundstellen • Interessengeleitete Argumentation • Vorgaben durch EU o. ä. • Fehler und Inkonsistenzen
		<p>A. Allgemeiner Teil</p>	
<p>A. Zielsetzung</p>	<p>A. Zielsetzung</p>	<p>I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt</p>	
		<p>1. Ausgangslage</p>	
<p>Nachdem durch das dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) ein nationaler Konsens über die Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland erzielt wurde und ein festes Enddatum für diese Nutzung eingeführt wurde, soll auch die Suche nach einer Lösung für die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle im nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern, Staat und Gesellschaft, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.</p> <p>Nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) hat der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Für die Einrichtung eines Endlagers für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle soll ein Standortauswahlverfahren mit umfassender Erkundung und Untersuchung kodifiziert und die Standortentscheidung durch den Gesetzgeber zur Voraussetzung für die Durchführung des anschließenden Zulassungsverfahrens gemacht werden. Es wird ein vergleichendes Standortauswahlverfahren neu eingerichtet, das auf die Ermittlung des im Hinblick auf die Sicherheit bestmöglichen Standortes in Deutschland gerichtet ist. Die Erkundung erfolgt nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.</p> <p>Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Standortauswahl, die Erkundung und die darauf folgende Errichtung und den Betrieb der Endlager für radioaktive Abfälle eine geeignete Behördenorganisation erforderlich. Bei der Organisation bestehen Änderungserfordernisse, insbesondere aufgrund des Trennungsgrundsatzes der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. So sind die Zuständigkeiten für Genehmigung und atomrechtliche Aufsicht von dem Betrieb der Endlager organisatorisch zu trennen.</p>	<p>Nachdem durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) ein nationaler Konsens über die Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland erzielt wurde und ein festes Enddatum für diese Nutzung eingeführt wurde, soll auch die Suche nach einer Lösung für die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle im nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern, Staat und Gesellschaft, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.</p> <p>Nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) hat der Bund Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Für die Einrichtung eines Endlagers für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle soll ein Standortauswahlverfahren mit umfassender Erkundung und Untersuchung kodifiziert und die Standortentscheidung durch den Gesetzgeber zur Voraussetzung für die Durchführung des anschließenden Zulassungsverfahrens gemacht werden. Es wird ein vergleichendes Standortauswahlverfahren neu eingerichtet, das auf die Ermittlung des im Hinblick auf die Sicherheit bestmöglichen Standortes in Deutschland gerichtet ist. Die Erkundung erfolgt nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.</p> <p>Zur Gewährleistung eines wissenschaftsbasierten Such- und Auswahlprozesses und eines transparenten Verfahrens ist die Einrichtung eines unabhängigen Instituts erforderlich. Diese soll zunächst die Entscheidungsgrundlagen für das Standortauswahlverfahren wissenschaftlich erarbeiten, bevor diese gesetzlich festgelegt werden. Darüber hinaus müssen standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien entwickelt und festgelegt sowie die Standortentscheidung vorbereitet werden und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und die formale Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.</p>	<p>Nachdem durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (AtG) vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704) ein nationaler Konsens über die Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland erzielt wurde und ein festes Enddatum für diese Nutzung eingeführt wurde, soll auch die Suche nach einer Lösung für die sichere Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle im nationalen Konsens zwischen Bund und Ländern, Staat und Gesellschaft, Bürgerinnen und Bürgern erfolgen.</p> <p>Nach § 9a Absatz 3 Satz 1 AtG hat der Bund Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Im Hinblick auf die Einrichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge soll ein ergebnisoffenes Standortauswahlverfahren mit umfassender Erkundung und Untersuchung kodifiziert und die Standortentscheidung durch den Gesetzgeber zur Voraussetzung für die Durchführung des anschließenden Zulassungsverfahrens nach dem Atomgesetz gemacht werden. Es wird ein vergleichendes Standortauswahlverfahren neu eingerichtet, das auf die Ermittlung des im Hinblick auf die Sicherheit bestmöglichen Standortes in Deutschland gerichtet ist. Die Erkundung und die Auswahl des Standortes erfolgen nach den wissenschaftlich zu erarbeitenden und gesetzlich vorzugebenden Kriterien.</p> <p>Die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens zur Festlegung eines Endlagerstandortes entspricht der internationalen Entwicklung seit Ende der 90er Jahre, der Vorgehensweise in vielen Ländern mit fortgeschrittenen Endlagerprogrammen und den internationalen Anforderungen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle, insbesondere abgebrannter Brennelemente: Mit den „<i>Safety Requirements: Geological Disposal of Radioactive Waste</i>“ (WS-R-4 2006) hat die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) im Mai 2006 einen internationalen Standard für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle veröffentlicht, der auch einen Orientierungsrahmen und Mindeststandard für Deutschland vorgibt. Die in diesem Zusammenhang wesentlichen Forderungen sind</p>	

		<ul style="list-style-type: none"> • ein schrittweises Vorgehen, sowohl bei der Endlagerplanung als auch bei der Führung des Langzeitsicherheitsnachweises, und • die Optimierung der Schutzwirkung des Endlagers, die - so weit wie vernünftigerweise möglich - bereits bei der Standortauswahl zu berücksichtigen ist. <p>In dem "Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle" (<i>Joint Convention</i>) sind ebenfalls Sicherheitsanforderungen für die Behandlung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen bis hin zu ihrer Endlagerung festgeschrieben, die auf den Sicherheitsstandards der IAEA basieren.</p> <p>Mit dem Beitritt zu dem Gemeinsamen Übereinkommen am 13. Oktober 1998 hat sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, diese weltweit anerkannten Vorschriften über die Sicherheit bei der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im nationalen Bereich anzuwenden.</p> <p>In vielen Ländern gibt es bereits Vorbilder für die Durchführung eines Auswahlverfahrens für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (so z.B. in Finnland, Schweden, Kanada und der Schweiz). Diese Beispiele zeigen, dass international in vielen Fällen ein an wissenschaftlichen Sicherheitsstandards und gesellschaftlichen Partizipationsprozessen orientierter Auswahlprozess zur Grundlage einer Entscheidung gemacht wird.</p>	
		<p>2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes</p>	

In einer ersten Phase sieht das Standortauswahlgesetz die Prüfung und Bewertung verschiedener Entsorgungsoptionen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle vor und stellt im Übrigen Verfahrensregeln nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik für die Suche nach einem Standort für ein Endlager in tiefen geologischen Formationen auf, um Mensch und Umwelt für einen langen Zeitraum vor der schädlichen Wirkung radioaktiver Abfälle zu schützen. So wird sichergestellt, dass das Endlager und die Isolation der radioaktiven Abfälle von der Biosphäre über einen sehr langen Zeitraum in einer Größenordnung von 1 Mio. Jahren weder durch gesellschaftliche Veränderungen, Änderungen der oberflächennahen Nutzung des Standortes noch durch Klimaveränderungen gefährdet werden. Das neue Standortauswahlverfahren entspricht somit dem Stand von Wissenschaft und Technik, wie er sich in internationalen Standards (IAEA), veröffentlichten Dokumenten der OECD/NEA, sowie der internationalen Praxis darstellt. Es führt zur Festlegung eines Endlagerstandortes, der die Realisierung eines Endlagers auf hohem Sicherheitsniveau ermöglicht. Zu den Anforderungen an ein solches Standortauswahlverfahren gehören insbesondere:

- ein Vorgehen mit eindeutig definierten Verfahrensschritten,
- die Festlegung der Sicherheitsanforderungen und Mindestanforderungen bzw. Ausschlusskriterien vor Beginn des Auswahlverfahrens,
- Transparenz des Verfahrens und Beteiligungsmöglichkeiten auf allen Stufen, und
- die Unabhängigkeit der Stellen zur Festlegung der Auswahlkriterien/ Sicherheitsanforderungen und Prüfinstanzen vom Vorhabenträger.

Um zu einer befriedenden Lösung der Endlagerfrage zu kommen, muss die Auswahl und Festlegung eines Endlagerstandortes in einem nachvollziehbaren, transparenten und fairen Verfahren, an dem die betroffenen Gebietskörperschaften und die Öffentlichkeit von Anfang an beteiligt sind, erfolgen. Auf diese Weise kann auch der Planungsprozess zur Reduzierung von möglicherweise auftretenden Konflikten zwischen den Realisierungsinteressen für ein Endlager und den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Regionen optimiert werden. Die Realisierung von Großprojekten erfordert eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Verfahrensvorschriften verpflichten die an dem Standortauswahlprozess beteiligten Organisationen, das Verfahren zur Standortauswahl

Um zu einer befriedenden Lösung der Endlagerfrage zu kommen, muss die Auswahl und Festlegung eines Endlagerstandortes in einem nachvollziehbaren, transparenten und fairen Verfahren, an dem die betroffenen Gebietskörperschaften und die Öffentlichkeit von Anfang an beteiligt sind, erfolgen. Auf diese Weise

		II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes	
		Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass von Regelungen hinsichtlich der Aufgabenerledigung zur Endlagerung radioaktiver Abfälle und für ein Standortauswahlverfahren ergibt sich aus der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG für die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesem Zweck dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.	
B. Lösung	B. Lösung		
<p>Mit dem Standortauswahlgesetz werden die einzelnen Verfahrensschritte für die Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib der insbesondere wärmeentwickelnden radioaktiven Abfälle festgelegt und insbesondere das Ziel kodifiziert, den Standort für die Einrichtung eines Endlagers für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle durch Bundesgesetz festzulegen. Damit kommen Bund und Länder, auch im Hinblick auf künftige Generationen, ihrer Verantwortung für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken von radioaktiven Abfällen nach.</p> <p>Der Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität entschärft die gesellschaftlichen Konflikte, die auch im Zusammenhang mit der Entsorgung entstanden sind. Für die in der Bundesrepublik Deutschland bereits angefallenen, sowie zukünftig noch anfallende, insbesondere wärmeentwickelnden radioaktiven Abfälle muss ein Endlager gesucht und eingerichtet werden, das den hohen Anforderungen für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken radioaktiver Abfälle gerecht wird. Die Beseitigung bzw. Endlagerung der radioaktiven Abfälle, die bei der Nutzung der Kernenergie in Deutschland entstehen, soll in nationaler Verantwortung gelöst werden. Eine Entsorgung in anderen Ländern und ein Export von radioaktiven Abfällen kommen nicht in Betracht.</p> <p>Aufbauend insbesondere auf den Ergebnissen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Jahre 1999 eingerichteten Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) und internationalen Entwicklungen wird das Gesetz von drei Säulen getragen: dem Vorrang der Sicherheit in einem wissenschaftsbasierten Verfahren, dem Grundsatz eines transparenten und fairen Verfahrens sowie dem Verursacherprinzip. Insbesondere sieht das Standortauswahlverfahren eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und einen Dialog mit den Betroffenen in allen Phasen des Verfahrens vor. Das Standortauswahlverfahren endet mit der abschließenden gesetzlichen</p>	<p>Mit dem Standortauswahlgesetz werden die einzelnen Verfahrensschritte für die ergebnisoffene Suche und Auswahl eines Standortes für den sicheren Verbleib der insbesondere Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle festgelegt und das Ziel kodifiziert, den Standort für die Einrichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle zukünftig durch Bundesgesetz festzulegen. Damit kommen Bund und Länder ihrer Verantwortung für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken von radioaktiven Abfällen, auch im Hinblick auf künftige Generationen, nach.</p> <p>Der Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität entschärft die gesellschaftlichen Konflikte, die auch im Zusammenhang mit der Entsorgung entstanden sind. Für die in der Bundesrepublik Deutschland bereits angefallenen, sowie zukünftig noch anfallende, insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, muss ein Endlagerstandort gefunden und ein Endlager eingerichtet werden, das den hohen Anforderungen für den langfristigen Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken radioaktiver Abfälle gerecht wird. Die Beseitigung bzw. Endlagerung der radioaktiven Abfälle, die bei der Nutzung der Kernenergie in Deutschland entstehen, soll in nationaler Verantwortung gelöst werden. Eine Entsorgung in anderen Ländern und ein Export von radioaktiven Abfällen zur Endlagerung kommen nicht in Betracht.</p> <p>Aufbauend insbesondere auf den Ergebnissen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Jahre 1999 eingerichteten Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) und internationalen Entwicklungen wird das Gesetz von drei Säulen getragen: dem Vorrang der Sicherheit in einem wissenschaftsbasierten Verfahren, dem Grundsatz eines transparenten und fairen Verfahrens sowie dem Verursacherprinzip. Das Standortauswahlverfahren sieht eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und einen Dialog mit den Betroffenen in allen Phasen des Verfahrens vor. Das Standortauswahlverfahren endet</p>		

<p>Standortentscheidung. Hierfür ist der Nachweis der Einhaltung der standortbezogenen sicherheitstechnischen Anforderungen maßgeblich. Zusätzlich sind in der Abwägung sämtliche öffentliche und private Belange sowie sozioökonomische Belange zu berücksichtigen. Das nachfolgende Zulassungsverfahren für Errichtung, Betrieb und Stilllegung wird als Genehmigungsverfahren ausgestaltet, da die abzuwägenden Belange bereits in der gesetzlichen Standortfestlegung abschließend geprüft und bewertet wurden.</p> <p>Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll den Änderungserfordernissen, insbesondere aufgrund des Trennungsgrundsatzes der Richtlinie 2011/70/EURATOM, an die Organisationsstruktur Rechnung getragen werden.</p> <p>Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein "Bundesamt für kerntechnische Sicherheit" als selbständige Bundesoberbehörde errichtet. Grundprinzip dieser künftigen Organisation ist die Trennung von wissenschaftlichen Vorgaben, Genehmigung und atomrechtlicher Aufsicht vom Betrieb einer Anlage zur Endlagerung.</p> <p>Wesentliche Aufgaben des Bundesamtes sind die Aufgaben des Bundes auf den Gebieten der kerntechnischen Sicherheit, der Beförderung radioaktiver Stoffe und der Entsorgung radioaktiver Abfälle einschließlich der Genehmigung und Aufsicht über Anlagen des Bundes zur Aufbewahrung, Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle.</p> <p>In dem Bundesamt für kerntechnische Sicherheit wird ein Institut für die Endlagerung radioaktiver Abfälle errichtet. Aus organisatorischen Gründen wird dieses bei dem Bundesamt angesiedelt. So werden Synergieeffekte bei Infrastruktur und Verwaltung genutzt. Wesentliche Aufgaben des Instituts sind die wissenschaftliche Erarbeitung der Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen für das Standortauswahlverfahren sowie die Vorbereitung der Standortentscheidung. Bei seinen wissenschaftlichen Bewertungen und Forschungen ist das Institut weisungsunabhängig. Hiermit wird die vorgenannte Zielsetzung erreicht.</p>	<p>mit der abschließenden gesetzlichen Standortentscheidung. Hierfür ist eine Prognose der Einhaltung der standortbezogenen sicherheitstechnischen Anforderungen maßgeblich. Zusätzlich sind in der Abwägung sämtliche öffentliche und private sowie sozioökonomische Belange zu berücksichtigen. Das nachfolgende Zulassungsverfahren für Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers wird als Genehmigungsverfahren ausgestaltet, da die abzuwägenden Belange bereits in der gesetzlichen Standortfestlegung abschließend geprüft und bewertet wurden.</p> <p>Mit dem vorliegenden Gesetz werden keine zur Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM erforderlichen Änderungen der Organisationsstruktur vorgenommen.</p> <p>Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein "Bundesamt für kerntechnische Sicherheit" als selbständige Bundesoberbehörde errichtet, das die neuen Aufgaben der Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit dem Standortauswahlverfahren (insbesondere bergrechtliche Zulassungen) und die anschließende atomrechtliche Genehmigung des Endlagers übernehmen soll.</p> <p>Im Bundesamt für kerntechnische Sicherheit wird zudem ein Institut für die Standortauswahl (Institut) errichtet. Wesentliche Aufgaben des Instituts sind die wissenschaftliche Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für das Standortauswahlverfahren sowie die Vorbereitung der Standortentscheidung.</p>		<p>Hier wurde in 13.06 ein konsequenter richtiger Schritt gemacht. Mit 17.10 gibt es keine Rollenklärung. Wie soll die EURATOM-Richtlinie umgesetzt werden?</p> <p>13.06 macht Ernst mit der Trennung von Risikoabschätzung und –management, wie es die Risikokommission vorgeschlagen hat. 17.10 macht wieder einen Schritt zurück. Warum? Einfluss der GRÜNEN, die nichts von klaren Rollen halten?</p>
C. Alternativen	C. Alternativen		
Keine.	Keine.		Das ist falsch. Alternativen wären <ol style="list-style-type: none"> 1. Festhalten allein an Gorleben oder 2. Umsetzung des AkEnd-Vorschlags durch die nach § 23 AtG für die Endlagerung zuständige Behörde nach Umsetzung der Richtlinie 2011/70/EURATOM, 3. etc.
		III. Finanzielle Auswirkungen	
D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand	D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand	1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand	
Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch	Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch	Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch	

dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.	dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.	dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.	
E. Erfüllungsaufwand	E. Erfüllungsaufwand		
E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger	E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger	2. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger	
Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.	Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.	Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.	Das zeigt die beschränkte Vorstellungswelt der Bürokraten. Der <i>Erfüllungsaufwand</i> umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten. BürgerInnen haben durch die Beteiligung einen teilweise enormen Zeitaufwand, den es – wenn er schon nicht vergütet wird – wenigstens zu würdigen ist. Mit dieser Einstellung ist eine BürgerInnenbeteiligung im positiven Sinne nicht zu rechnen.
E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	
[Die Abfallablieferungspflichtigen haben den unter E. 3 dargestellten Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes als notwendigen Aufwand für die Standortauswahl und Erkundung zu refinanzieren.]	Die Abfallablieferungspflichtigen haben den unter E. 3 dargestellten Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes grundsätzlich als notwendigen Aufwand für die Standortauswahl und Erkundung zu refinanzieren.	Die Abfallablieferungspflichtigen haben den unter E. 3 dargestellten Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes entsprechend dem Verursacherprinzip grundsätzlich als notwendigen Aufwand für die Standortauswahl und Erkundung zu refinanzieren. Die gesetzliche Verpflichtung, die gegenwärtigen und zukünftigen Kosten für die Endlagerung einschließlich der Kosten der späteren Stilllegung der Endlager zu tragen, besteht bereits bisher gemäß § 21b AtG i. V. m. der Endlagervorausleistungsverordnung – EndlagerVIV. Dieses bereits bestehende Refinanzierungssystem wird nicht verändert, sondern um die Kostenposition Standortauswahl erweitert. Nach Maßgabe der EndlagerVIV erhebt das Bundesamt für Strahlenschutz die Vorausleistungen zur Deckung des notwendigen Aufwands für die Standortauswahl und Planung, den Erwerb von Grundstücken und Rechten, die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Endlagerung.	Und wer trägt die nicht anlagenbezogene Forschung? Warum gilt hier nicht auch das Verursacherprinzip? Die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung wird erst möglich auf der Basis der Grundlagerforschung auf diesem Gebiet. 64 Mio EUR werden von 2001 bis 2014 verausgabt, das läuft seit etwa 40 Jahren, hochgerechnet ca. 183 Mio EUR.
E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung Bund	E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung Bund		
		3. Erfüllungsaufwand des Bundes¹ 1 Allen Stunden- und Stellenberechnungen für die Verwaltung des Bundes liegt das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Bundesbehörden vom 02. Juli 2012 zu Personalkostensätzen 2011 (GZ: II A 3 – H 1012-10/07/0001:006; Dok. 2012/0520897) zugrunde. Alle Beträge wurden gerundet.	
Der Erfüllungsaufwand für die Errichtung und den Betrieb eines Instituts für Endlagerung wird insgesamt auf rund 6 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Die Kosten für das Standortauswahlverfahren werden wie folgt angenommen: Für die übertägigen Standorterkundungen wird überschlägig ein Betrag von 400 Mio. Euro als abdeckend angenommen; bei jedem darüber hinaus untertägig zu erkundenden potentiellen Standort könnten sich die Kosten in einem Rahmen bis zu den für die Erkundung des Salzstocks Gorleben angefallenen rund 1,6 Mrd. Euro bewegen. Nach derzeitigem Stand wird daher, vorbehaltlich des weiteren Erkundungsprozesses	Dieses Gesetz bildet den Rahmen für ein künftiges, in mehrere Schritte unterteiltes Auswahlverfahren, welches dadurch gekennzeichnet ist, dass an verschiedenen Stellen des Verfahrens der Bundesgesetzgeber durch Gesetz eine Entscheidung im Hinblick auf den weiteren Auswahlprozess trifft. Vor diesem Hintergrund wird im Zuge dieses Gesetzes der Erfüllungsaufwand ermittelt, der unmittelbar durch dieses Verfahrensgesetz entsteht und prognostiziert.	a) Standortauswahlverfahren für das Endlager (Artikel 1) Dieses Gesetz bildet den Rahmen für ein künftiges, in mehrere Schritte unterteiltes Suchverfahren, welches dadurch gekennzeichnet ist, dass an verschiedenen Stellen des Verfahrens der Bundesgesetzgeber durch Gesetz eine Entscheidung im Hinblick auf den weiteren Suchprozess trifft. Vor diesem Hintergrund wird im Zuge dieses Gesetzes der Erfüllungsaufwand ermittelt, der unmittelbar durch dieses Verfahrensgesetz entsteht und prognostiziert, welcher Aufwand mittelbar durch die vorgesehenen weiteren Bundesgesetze entstehen könnte. Da über	

<p>und der Entscheidungen des Parlaments im Standortauswahlverfahren, ein Erfüllungsaufwand für das Standortauswahlverfahren von insgesamt rund 2 Mrd. Euro angenommen.</p>	<p>Bei der Prognose der Gesamtkosten des Standortauswahlverfahrens werden die Dauer des Verfahrens und die Kosten für die Erkundung potenzieller Standorte bestimmend sein. Das Gesetz sieht indes keine konkrete Anzahl von zu erkundenden Standorten vor, so dass für die Kostenschätzung auf Erfahrungswerte aus Deutschland und anderen Ländern (z. B. Schweiz, Schweden und Frankreich) zurückgegriffen werden muss. Angenommen wird eine intensive übertägige Erkundung von fünf Standorten (jeweils 100 Mio. €, inklusive Forschungsarbeiten) und eine untertägige Erkundung von zwei Standorten (jeweils 500 Mio. €, inklusive der Forschungsarbeiten). Hinzu kommen Kosten für die Offenhaltung des Erkundungsbergwerks Gorleben von 20 Mio. € pro Jahr für 15 Jahre oder Rückbaukosten von angenommen 150 Mio. € für das Erkundungsbergwerk und verkürzter Offenhaltung.</p> <p>Für die Beteiligung der Öffentlichkeit (durch das Institut, den Vorhabenträger und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) und die Durchführung der dem Institut im Standortauswahlverfahren zugewiesenen Aufgaben inklusive erhöhter Sachverständigentitel werden Kosten von 20 Mio. € pro Jahr für 15 Jahre angesetzt. Insgesamt ist ein Erfüllungsaufwand für das gesamte Standortauswahlverfahren von etwas über 2 Mrd. € zu erwarten, welcher Aufwand mittelbar durch die vorgesehenen weiteren Bundesgesetze entstehen könnte.</p>	<p>weitere Such- und Entscheidungsschritte und deren Umfang in den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren entschieden wird, werden dort diese Schritte samt der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes im Einzelnen darzustellen sein.</p> <p>Bei der Prognose der Gesamtkosten des Standortauswahlverfahrens werden die Dauer des Verfahrens und die Kosten für die Erkundung potenzieller Standorte bestimmend sein. Das Gesetz sieht indes keine konkrete Anzahl von zu erkundenden Standorten vor. Für die Kostenschätzung wird eine intensive übertägige Erkundung von fünf Standorten (jeweils 100 Mio. Euro, inklusive Forschungsarbeiten) und eine untertägige Erkundung von zwei Standorten (jeweils 500 Mio. Euro, inklusive der Forschungsarbeiten) angenommen. Hinzu kommen Kosten für die Offenhaltung des Erkundungsbergwerks Gorleben von 20 Mio. Euro pro Jahr für 15 Jahre oder Rückbaukosten von angenommen 150 Mio. Euro für das Erkundungsbergwerk und verkürzter Offenhaltung. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit (durch das Institut, den Vorhabenträger und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) und die Durchführung der dem Institut im Standortauswahlverfahren zugewiesenen Aufgaben inkl. erhöhter Sachverständigentitel werden Kosten von 20 Mio. Euro pro Jahr für 15 Jahre angesetzt. Insgesamt ist ein Erfüllungsaufwand für das Standortauswahlverfahren von einmalig etwas über 2 Mrd. Euro zu erwarten.</p> <p>b) Bundesamt für kerntechnische Sicherheit (Artikel 2 Nr. 4, Artikel 3) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein "Bundesamt für kerntechnische Sicherheit" als selbständige Bundesoberbehörde errichtet. Wesentliche Aufgabe des Bundesamtes für kerntechnische Sicherheit ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle, insbesondere die Funktion der Endlagerzulassungsbehörde (Aufgabenzuschnitt im Einzelnen: siehe § 23d AtG).</p> <p>aa) Zulassung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung Bei dem zu erwartenden Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit ist zu berücksichtigen, dass einige der genannten Aufgaben derzeit bereits vom Bund und von den Ländern wahrgenommen werden. Durch dieses Gesetz werden im Wesentlichen eine Umstrukturierung innerhalb der Bundesverwaltung und eine Übertragung der Aufgaben der Zulassung von Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung von den Ländern an den Bund bewirkt und zukünftig vom Bundesamt für kerntechnische Sicherheit wahrgenommen. Für die genannten Tätigkeiten hat eine Erfüllungsaufwand auslösende Vorgabe bereits bisher bestanden. Diese wird auch unverändert</p>	<p>Übertägige Erkundung an 5 Standorten zu je 100 Mio EUR, untertägige Erkundung an 2 Standorten zu je 500 Mio EUR, Offenhaltung von Gorleben 20 Mio EUR/a über 15 Jahre oder Rückbaukosten 150 Mio EUR</p> <p>Durch das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit werden Aufgaben von den Ländern übernommen, diese werden also insbesondere bei der Endlagergenehmigung „entmachtet“.</p>
---	---	---	---

bestehen. Durch dieses Gesetz wird lediglich die Zuständigkeit von den Ländern auf den Bund übertragen.

Zudem werden im Rahmen des Standortauswahlverfahrens und im Rahmen der Zulassung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung die Zuständigkeiten vor allem für bergrechtliche Genehmigungen und sonstige Zulassungen sowie für die bergrechtliche Aufsicht von den Ländern auf den Bund übertragen.
[...] Dies ergibt insgesamt einen geschätzten Erfüllungsaufwand für das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit ohne das Institut von **ca. [...] pro Jahr.**

Sobald die Behörde im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung vorhandener Anlagen des Bundes zur Endlagerung tätig wird, stehen den Ausgaben allerdings Einnahmen durch die Erhebung von Kosten von den Ablieferungspflichtigen gegenüber, die zum heutigen Zeitpunkt allerdings noch nicht bezifferbar sind. Bei der Durchführung des nach gesetzlicher Festlegung des Standortes folgenden Zulassungsverfahrens für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern (§ 9b AtG) werden nach § 21 Absatz 1 Nr. 1 AtG i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 7 AtKostV Gebühren erhoben.

bb) Institut für die Standortauswahl (Artikel 3)
Das Institut für die Standortauswahl wird im Bundesamt für kerntechnische Sicherheit eingerichtet.

Für die erstmalige Einrichtung, die laufende Unterhaltung und den Betrieb des Instituts mit dem durch dieses Gesetz unter Artikel 1 – Standortauswahlgesetz - und Artikel 3 - Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Sicherheit und eines Institutes für die Standortauswahl – normierten Aufgabenzuschnittes, werden für die originären Fachaufgaben [...] Stellen im höheren Dienst und [...] Stellen im gehobenen Dienst benötigt. Die Stellendotierung muss eine fachkompetente Besetzung der Stellen mit überwiegend hochqualifiziertem wissenschaftlichem und ingenieurtechnischem Sachverstand und eine zügige Arbeitsfähigkeit des Instituts sicherstellen. Die Besoldung der Führungskräfte muss dem konfliktträchtigen Umfeld und dem für die Erledigung der sehr speziellen Aufgaben begrenzten Stellenmarkt gerecht werden können. Dies ergibt insgesamt einen geschätzten Erfüllungsaufwand von [...] **€ pro Jahr.**

c) Bundesamt für Strahlenschutz
Das Bundesamt für Strahlenschutz benötigt für die ihm neu zugewiesene Aufgabe des Vorhabenträgers im Rahmen des Standortauswahlverfahrens voraussichtlich [...] neue Stellen, davon [...] im höheren, [...] gehobenen und [...] im mittleren Dienst. Die deutschlandweite Suche nach möglichen Endlagerstandorten ist eine Aufgabe, die sich grundsätzlich von der Aufgabe der Realisierung der

Vollzug des Bergrechts bezogen auf Endlagerung geht von den Ländern auf den Bund über.

„Konfliktzulage“ für Führungskräfte des Instituts für Standortauswahl

BfS als Vorhabenträger der Standortauswahl, organisiert in einem neuen Fachbereich

		<p>bestehenden Endlagerprojekte (Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben und der Schachanlage Asse II sowie Errichtung des Endlagers Schacht Konrad) unterscheidet, da sie in starkem Maße von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben dominiert sein wird. Deshalb sollte für diese Aufgabe ein eigener Fachbereich, der auch die Öffentlichkeitsarbeit mit einschließt, aufgebaut werden.</p> <p>Dies ergibt insgesamt einen geschätzten Erfüllungsaufwand von rund [...] € pro Jahr. Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand für die Erkundungsmaßnahmen im Standortauswahlverfahren sowie die Aufgaben der Forschung und Entwicklung wird auf die Darstellung unter 3. a) verwiesen.</p> <p>d) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Das BMU übt die Fach- und Rechtsaufsicht über das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit aus. Soweit das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit neue Aufgaben übernimmt (Standortauswahlverfahren, Zulassung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung) erweitert sich auch beim BMU die Aufgabe der Fach- und Rechtsaufsicht. Das gilt auch für die Fach- und Rechtsaufsicht über das BfS bei dessen Erledigung der neuen Aufgabe „Vorhabenträger im Standortauswahlverfahren“. Daneben fallen weitere Aufgaben des BMU an unter anderem durch die Beteiligung beim Erlass der im Standortauswahlgesetz vorgesehenen weiteren Bundesgesetze. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Bund. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit benötigt hierfür künftig [...] neue Stellen im höheren und [...] im gehobenen Dienst. Zudem wird sich der Beratungsbedarf der Entsorgungskommission erhöhen. Dies ergibt insgesamt einen geschätzten Erfüllungsaufwand von rund [...] pro Jahr.</p>	
Länder	Länder		
Den Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.	Den Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch dieses Gesetz.		
		IV. Nachhaltige Entwicklung	
		<p>Ein zentraler Zweck des Standortauswahlgesetzes, wie auch des Atomgesetzes und der hierauf beruhenden Verordnungen, ist es, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Risiken der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung zu schützen. Die Erhöhung der Sicherheit der Bürger ist eines der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Der ethische Grundsatz der Nachhaltigkeit heißt aber auch, dass die Frage der Entsorgung jetzt gelöst und nicht kommenden Generationen aufgebürdet wird. Damit wird dem Leitbild der Generationengerechtigkeit entsprochen.</p>	

		Durch das Artikelgesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle wird dieser Aspekt der Generationengerechtigkeit noch weitergehender als bisher für den Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle gefördert und gesichert.	
		V. Vereinbarkeit mit Europarecht	
		Der Entwurf ist mit den Bestimmungen des Europäischen Rechts vereinbar. Mit dem vorliegenden Gesetz werden keine zur Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom erforderlichen Änderungen der Organisationsstruktur vorgenommen.	Wie und wann soll diese Richtlinie umgesetzt werden?
F. Weitere Kosten	F. Weitere Kosten		
Ein Einfluss dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, wird nicht erwartet.	Ein Einfluss dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, wird nicht erwartet.		Das ist doch schlechterdings falsch. Die Standortsuche war bisher noch nicht in dieser Weise geplant, sie wird teurer als das bisherige Vorhaben und ist noch nicht in den Atomstrom eingepreist. Es ist damit zu rechnen, dass der Atomstrom entsprechend Verursacherprinzip teurer wird.
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: Artikel 1 "Standortauswahlgesetz"	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: Artikel 1 Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG)	B. Zu den einzelnen Vorschriften I. Zu Artikel 1 „Standortauswahlgesetz“	
Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften	Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften		
§ 1 Ziel des Gesetzes	§ 1 Ziel des Gesetzes	Zu § 1 (Ziel des Gesetzes):	
(1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere Wärme entwickelnden, radioaktiven Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 Atomgesetz in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit gewährleistet.	(1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere Wärme entwickelnden, radioaktiven Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 Atomgesetz in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit gewährleistet.	Zu Absatz 1 Ziel des nach diesem Gesetz durchzuführenden Standortauswahlverfahrens ist es, in einem klar definierten ergebnisoffenen Verfahren unter Einbeziehung des gesamten deutschen Staatsgebietes, den Standort für eine Anlage zur Endlagerung insbesondere Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle (Endlagerstandort) zu finden, der die im Vergleich bestmögliche Sicherheit gewährleistet. Die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens zur Festlegung eines Endlagerstandortes entspricht der internationalen Entwicklung seit Ende der 90er Jahre, ebenso der Vorgehensweise in vielen Ländern mit fortgeschrittenen Endlagerprogrammen und den internationalen Anforderungen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle, insbesondere abgebrannter Brennelemente. Mit den „Safety Requirements: Geological Disposal of Radioactive Waste“ (WS-R-4 2006) hat zudem die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) im Mai 2006 einen internationalen Standard für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle veröffentlicht, der auch einen Orientierungsrahmen und Mindeststandard für Deutschland vorgibt. Die Verfahrensvorschriften des Standortauswahlgesetzes stellen sicher, dass das	Insbesondere Wärme entwickelnder Abfälle bedeutet auch die zusätzliche Entsorgung von den Abfällen, die in Morsleben, Asse und Konrad nicht verbleiben/aufgenommen werden können. Hier fehlen Ausführungen zu „bestmögliche Sicherheit“: Optimierungsgebot des Strahlenschutzes und komparative Methode aufgrund der Unmöglichkeit der Prognose über 10 Mio Jahre. IAEA ist eine internationale Lobbygruppe zur Förderung der Atomenergie, keine wissenschaftliche Organisation. Bei der Endlagerung ist Internationales nicht fortschrittlich, schließlich betreiben die meisten Staaten mit Atomkraftnutzung auch ein Atombombenarsenal. Zu diesem ganzen Industriekomplex benötigen sie die Endlagerung, die dann auch mit geringen Sicherheitsanforderungen umgesetzt wird. Schließlich geht es um die Staatssouveränität. Damit bekommt die Nutzen-Risiko-Abwägung eine ganz andere Richtung.

		<p>Verfahren zur Standortauswahl wissenschaftsbasiert ist und der gesamte Prozess der Standortauswahl mit größtmöglicher Transparenz durchgeführt wird. Der Öffentlichkeit wird von Beginn des Prozesses an die Möglichkeit der umfassenden Beteiligung und Information gegeben.</p> <p>In ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle sollen bestrahlte Brennelemente und die radioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente (insbesondere verglaste Spaltproduktkonzentrate) eingelagert werden. Darüber hinaus sollen in das Endlager radioaktive Abfälle eingelagert werden, die aufgrund der Annahmebedingungen im Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad (radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung) dort nicht eingelagert werden können (z. B. graphithaltige Abfälle, sonstige radioaktive Abfälle mit besonderen radiologischen Eigenschaften und zukünftig anfallendes abgereichertes Uran aus der Urananreicherung). Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle sind durch ihre hohe Aktivitätskonzentration und damit hohe Zerfallsleistung gekennzeichnet; sie stellen besondere Anforderungen an die Auslegung und den Betrieb eines Endlagers.</p> <p>Die im Inland verursachten Abfälle schließen diejenigen radioaktiven Abfälle ein, die beispielsweise bei der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken im europäischen Ausland angefallen sind.</p>	<p>Gibt es hier nicht Kritik aus der Wissenschaft, diese Behauptung ist sehr gewagt.</p> <p>radioaktive Abfälle eingelagert werden, die aufgrund der Annahmebedingungen im Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad (radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung) dort nicht eingelagert werden können (z. B. graphithaltige Abfälle, sonstige radioaktive Abfälle mit besonderen radiologischen Eigenschaften und zukünftig anfallendes abgereichertes Uran aus der Urananreicherung). Sollte die Anreicherung im Zuge des Ausstiegs nicht auch eingestellt werden.</p> <p>Sind hier nicht Kriterien dafür zu nennen, welche Arten sonstiger radioaktiver Abfälle zusammen mit hochaktiven Abfällen endgelagert werden können? Siehe Ein-Endlagerdiskussion und z. B. Gasbildungspotenzial.</p>
<p>(2) Die wissenschaftlichen Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen, die auszuschließenden ungünstigen Gebiete und die Standorte für die übertägige Erkundung, die untertägig zu erkundenden Standorte sowie abschließend den Standort, an dem der Vorhabenträger ein Genehmigungsverfahren durchführen soll, beschließen Bundestag und Bundesrat jeweils durch Bundesgesetz.</p>	<p>(2) Die wissenschaftlichen Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen, die auszuschließenden ungünstigen Gebiete und die Standorte für die übertägige Erkundung, die untertägig zu erkundenden Standorte sowie abschließend den Standort, an dem der Vorhabenträger ein Genehmigungsverfahren nach § 9b Atomgesetz durchführen soll, werden jeweils durch Bundesgesetz beschlossen.</p>	<p>Zu Absatz 2 Zur Glaubwürdigkeit des Verfahrens und zur Transparenz trägt entscheidend bei, dass die Entscheidungsgrundlagen vor dem Beginn der Standortsuche durch ein weiteres Bundesgesetz festgelegt werden. Die nachfolgenden wichtigen Entscheidungen in diesem Standortauswahlprozess, wie die jeweilige Festlegung der Standorte für die über- und untertägigen Erkundungen sowie die das Auswahlverfahren abschließende Standortentscheidung, werden ebenfalls jeweils durch Bundesgesetz getroffen. Die Standortentscheidung für das Endlager nach § 19 Absatz 2 als Standortplanfeststellungsgesetz ist einer der zentralen Inhalte dieses Verfahrensrahmengesetzes.</p>	
<p>(3) Das Standortauswahlverfahren soll bis zum Jahr 2027 abgeschlossen sein.</p>	<p>(3) Das Standortauswahlverfahren soll bis zum Jahr 2027 abgeschlossen sein.</p>	<p>Zu Absatz 3 Die Aufgabe der Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle soll in dieser Generation gelöst werden. Um diesem Ziel Ausdruck zu verleihen, wird bestimmt, dass das Standortauswahlverfahren bis zum Jahr 2027 abgeschlossen werden soll. Alle Beteiligten müssen die von ihnen zu erledigenden Aufgaben darauf ausrichten, die zeitlichen Vorgaben einzuhalten. Die Sollvorschrift macht darüber hinaus deutlich, dass es eine zeitliche Zielvorgabe ist, die,</p>	

		wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, auch überschritten werden darf.	
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):	
<p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <p>1. Endlagerung die Einlagerung radioaktiver Abfälle in einer Anlage des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 Atomgesetz (Endlager), wobei eine Rückholung nicht beabsichtigt ist.</p> <p>2. Erkundung die über- und untertägige Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Einrichtung eines Endlagers für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle.</p> <p>3. Rückholbarkeit die geplante technische Möglichkeit zum Entfernen der eingelagerten radioaktiven Abfallbehälter aus dem Endlager.</p> <p>4. Bergung die ungeplante Rückholung von radioaktiven Abfällen aus einem Endlager als Notfallmaßnahme.</p> <p>5. Stilllegung der Verschluss des Endlagers zur Gewährleistung der Sicherheit während der Nachverschlussphase.</p>	<p>Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <p>1. Endlagerung die Einlagerung radioaktiver Abfälle in einer Anlage des Bundes nach § 9a Absatz 3 Atomgesetz (Endlager), wobei eine Rückholung nicht beabsichtigt ist.</p> <p>2. Erkundung die über- und untertägige Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Einrichtung eines Endlagers für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle.</p> <p>3. Rückholbarkeit die geplante technische Möglichkeit zum Entfernen der eingelagerten radioaktiven Abfallbehälter aus dem Endlager.</p> <p>4. Bergung die ungeplante Rückholung von radioaktiven Abfällen aus einem Endlager als Notfallmaßnahme.</p> <p>5. Stilllegung der Verschluss des Endlagers zur Gewährleistung der Sicherheit während der Nachverschlussphase.</p>	<p>Zu Nummer 1 Nummer 1 definiert den Begriff der Endlagerung im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>Zu Nummer 2 Nummer 2 definiert den Begriff der Erkundung im Sinne dieses Gesetzes. Der Begriff „Erkundung“ erfasst Untersuchungen des Untergrundes von übertage und untertage und hat sich für die Untersuchung einer geologischen Formation im Hinblick auf deren Eignung zur Endlagerung von Wärme entwickelnden radioaktiven Abfällen etabliert. Auf diese Weise kann die Untersuchung des Untergrundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle von der Untersuchung des Untergrundes zu anderen Zwecken, insbesondere denen nach dem Bundesberggesetz (Aufsuchung und Gewinnung), abgegrenzt werden.</p> <p>Zu Nummer 3 Nummer 3 definiert den Begriff der Rückholbarkeit im Sinne dieses Gesetzes. Als Rückholbarkeit wird die von Anfang an geplante technische Möglichkeit zum Entfernen der eingelagerten Abfallbehälter aus dem Endlagerbergwerk bezeichnet.</p> <p>Zu Nummer 4 Nummer 4 definiert den Begriff der Bergung im Sinne dieses Gesetzes. Als Bergung wird das im Gegensatz zur Rückholung ungeplante Entfernen radioaktiver Abfälle aus dem Endlagerbergwerk als Notfallmaßnahme bezeichnet.</p> <p>Zu Nummer 5 Nummer 5 definiert den Begriff der Stilllegung im Sinne dieses Gesetzes. Im Rahmen der Stilllegung werden die Schächte verschlossen und die übertägigen Anlagen zurückgebaut. Die Stilllegung wird vom Betrieb erfasst; die Nachverschlussphase beginnt erst nach Abschluss dieser Stilllegungsarbeiten.</p>	<p>Hier muss auch der Begriff „insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle“ definiert werden. Was steckt hinter „insbesondere“, welche Kriterien müssen diese „insbesondere Abfälle“ erfüllen, welche Anforderungen ergeben sich daraus für einen Standort?</p> <p>Hier lieber Rückholung definieren, wie auch Bergung in Nr. 4.</p> <p>Auch eine Notfallmaßnahme muss geplant werden, Notfallplanung. Die Abgrenzung von Rückholung/Bergung oder Rückholbarkeit/Bergbarkeit ist zu unscharf.</p> <p>Eine „Gewährleistung“ ist hier wohl fehl am Platze. Dazu ist eine Pronose über 10 Mio Jahre zu unsicher und mit zu großem Nichtwissen behaftet.</p>
§ 3 Institut für die Endlagerung radioaktiver Abfälle	§ 3 Institut für die Standortauswahl	Zu § 3 (Institut für die Standortauswahl):	
<p>Das Institut für die Endlagerung radioaktiver Abfälle (Institut) ist zuständig für die wissenschaftliche Erarbeitung der Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen, die Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien, die übrige Vorbereitung der Standortentscheidung und sorgt für die Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit.</p>	<p>Das Institut für die Standortauswahl (Institut) ist zuständig für die wissenschaftliche Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen, die Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien, die übrige Vorbereitung der Standortentscheidung und sorgt für die Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit.</p>	<p>Das Institut für die Standortauswahl ist als Teil einer Bundesbehörde die zuständige Einrichtung für die Begleitung des Standortauswahlverfahrens. Es begleitet das gesamte Verfahren aus wissenschaftlicher Sicht und ist in allen Verfahrensstufen die zuständige Stelle für die fachliche Beurteilung von technischen Entscheidungsgrundlagen, Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien. Das Institut bündelt fachlichen Sachverstand in den Fragen des Standortauswahlverfahrens. Als die zentrale Institution für das Standortauswahlverfahren ist es</p>	<p>Hier muss betont werden, dass dass fachliche Beurteilung nicht bedeutet, dass es nicht „Urteile“ ausspricht. Das Institut macht reine Risikoabschätzung, Risikomanagemnet macht jemand anderes.</p>

		auch für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und im Rahmen seiner Aufgabenzuweisung für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.	
§ 4 Vorhabenträger	§ 4 Vorhabenträger	Zu § 4 (Vorhabenträger):	
Die für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes zuständige Stelle (Vorhabenträger) ist zuständig für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens nach den Vorgaben des Instituts, insbesondere für die Erkundung nach den §§ 15 bis 17.	Die gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Atomgesetzes für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes zuständige Stelle (Vorhabenträger) ist zuständig für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens nach den Vorgaben des Instituts, insbesondere für die Erkundung nach den §§ 15 bis 17.	Der Vorhabenträger ist die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AtG zuständige Stelle, die die Aufgabe des Bundes zur Einrichtung von Anlagen zur Endlagerung, d.h. Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers, wahrnimmt. In dem Standortauswahlverfahren ist der Vorhabenträger zuständig für die über- und untertägige Erkundung, die Durchführung der Sicherheitsuntersuchungen, die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse sowie die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens.	
Kapitel 2 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	Kapitel 2 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung		
§ 5 Gesellschaftliches Begleitgremium	§ 5 Gesellschaftliches Begleitgremium	Zu § 5 (Gesellschaftliches Begleitgremium):	
Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit richtet ein pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches nationales Begleitgremium zur gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl ein. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen des Institutes und des Vorhabenträgers. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht.	Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit richtet ein pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches nationales Begleitgremium zur gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl ein. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen des Institutes und des Vorhabenträgers. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht.	Ein pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches Begleitgremium soll im Rahmen des Standortauswahlverfahrens die Aufgabe der gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl wahrnehmen (Satz 1). Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sorgt dafür, dass in dem gesellschaftlichen Begleitgremium unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen vertreten sind, um die Öffentlichkeit an dem Auswahlprozess des Endlagerstandortes zu beteiligen und bei sicherheitstechnischer Gleichwertigkeit verschiedener Standorte bei der Auswahlentscheidung auch sonstige öffentliche Belange zu berücksichtigen. Die fachliche Begleitung des Standortauswahlprozesses wird wie bisher durch die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingerichteten fachlichen Kommissionen, wie der Entsorgungskommission (ESK), erbracht. Die Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit des Begleitgremiums trägt zur Vertrauensbildung in der Öffentlichkeit bei. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle maßgeblichen Verfahrensunterlagen des Instituts und des Vorhabenträgers (Satz 2). Die Beratungsergebnisse sind transparent und werden jeweils veröffentlicht (Satz 3).	Hier muss konkreter festgelegt werden, welche gesellschaftliche Gruppen in welcher Stärke vertreten sind und wie dieses Gremium finanziert wird. Weiterhin sollten die Beratungen in der Regel öffentlich sein. Nur so lassen sich Transparenz Vertrauen herstellen und eine taktikgesteuerte gruppenspezifische Lancierung des Beratungsverlaufs in die Öffentlichkeit verhindern. Nur in zu begründenden Fällen reicht die Veröffentlichung der Beratungsergebnisse aus Was sind nichtmaßgebliche Unterlagen? Die Einsichtsrecht sollte sich auf alle Unterlagen erstrecken.
§ 6 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung	§ 6 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung	Zu § 6 (Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung):	
		Bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über ihre unmittelbare Umgebung hinausgehen und die Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, ist ein zunehmendes Interesse der Öffentlichkeit an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Suche und Festlegung eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, bei der es sich um eine nationale Aufgabe mit erheblicher regionaler Relevanz in den potenziellen Standortregionen bzw. an den potenziellen Standorten handelt. Nach bisheriger Rechtslage sind keine speziellen Vorschriften zur Beteiligung der	Hier muss betont werden, dass die BürgerInnenbeteiligung eine Aufgabe der jetzigen Generation ist, die aber weit darüber hinausgeht. Die jetzige Generation ist Vertreter auch der nächsten ca. 300.000 Generationen. Weiterhin ist herauszustellen, dass diese Regelung sich zwingend aus der Aarhus-Konvention von 1998 ergibt, wonach „jeder Mensch das Recht hat, in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben, und daß er sowohl als Einzelperson als auch in Gemeinschaft mit anderen

		<p>Öffentlichkeit über die formale Beteiligung im Planfeststellungsverfahren hinaus vorgesehen. Das Ziel eines transparenten und fairen Verfahrens erfordert jedoch eine umfassende Öffentlichkeitsbegleitung während des gesamten Entscheidungsprozesses. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient auch der Optimierung des Planungsprozesses zur Reduzierung von möglichen Konflikten zwischen den Realisierungsinteressen für ein Endlager und den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Regionen.</p> <p>Zur Öffentlichkeit im Sinne der §§ 6 und 7 gehören auch die nach § 3 UmwRG anerkannten Umweltvereinigungen entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 6 UVPG.</p>	<p>die Pflicht hat, die Umwelt zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen zu schützen und zu verbessern;“</p> <p>„Artikel 1 Ziel Um zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem/ihrer Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.“</p> <p>Insofern hat die Ablehnung der Verfassungsbeschwerde gegen "Schacht Konrad" vom 10. November 2009 rechtsbeugenden Charakter.</p> <p>Weiter ist festzuhalten, wie bei geringer oder keiner BürgerInnenbeteiligung zu verfahren ist. Welche aktiven Maßnahmen sind vorzusehen, um Beteiligung anzuregen.</p>
<p>(1) Das Institut und der Vorhabenträger haben jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens durch Versammlungen, den Bürgerdialog, über das Internet und durch andere geeignete Medien, umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Institut und der Vorhabenträger werten die übermittelten Stellungnahmen aus und nehmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Satz 1 im Sinne eines dialogorientierten Prozesses Stellung. Das Ergebnis der Auswertung ist bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Das Institut und der Vorhabenträger haben jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens durch Versammlungen, den Bürgerdialog, über das Internet und durch andere geeignete Medien, umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Institut und der Vorhabenträger werten die übermittelten Stellungnahmen aus und nehmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Satz 1 im Sinne eines dialogorientierten Prozesses Stellung. Das Ergebnis der Auswertung ist bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu Absatz 1 Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfordert sowohl partizipatorische Elemente (z. B. Bürgerdialoge, Kompetenzzentren, Runde Tische, virtuelle Foren) als auch informatorische Elemente (Information über unterschiedliche Medien wie z.B. das Internet, aber auch verbreitete Druckerzeugnisse) mit grundsätzlich einfacher Zugänglichkeit (Satz 1). Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, durch die Übermittlung von Anregungen und Bedenken Stellung zu nehmen und somit frühzeitig und aktiv an dem Auswahlprozess teilzuhaben (Satz 2). Die Stellungnahmen sind durch das Institut und den Vorhabenträger auszuwerten und bei den weiteren Maßnahmen zu berücksichtigen, d. h. das Institut und der Vorhabenträger müssen sich mit den Argumenten auseinandersetzen und sie bei ihren weiteren Entscheidungen berücksichtigen bzw. in der Abwägung gewichten (Satz 3).</p>	<p>Die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der Argumentationen der BürgerInnen ist nachvollziehbar zu begründen vollständig schriftlich festzuhalten. Dies gilt schon jetzt bei jedem kleinen Erörterungstermin im Zuge von Genehmigungsverfahren. Ein Zurückfallen hinter diesen Standard ist nicht akzeptabel, aber in der Vergangenheit üblich gewesen wie zum Beispiel beim sog. „Gorleben-Dialog“.</p>
<p>(2) Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören zumindest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorschläge für die Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen gemäß § 9 Absatz 2; 2. der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen und die Auswahl von übermäßig zu erkundenden Standorten gemäß § 12 Absatz 3; 3. der Bericht mit den Standortvorschlägen der übermäßig zu erkundenden Standorte gemäß § 13 Absatz 1; 4. Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien gemäß § 14 Absatz 1; 	<p>(2) Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören zumindest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen gemäß § 9 Absatz 2; 2. der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen und die Auswahl von übermäßig zu erkundenden Standorten gemäß § 12 Absatz 3; 3. der Bericht mit den Standortvorschlägen der übermäßig zu erkundenden Standorte gemäß § 13 Absatz 1; 4. Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien gemäß § 14 Absatz 1; 	<p>Zu Absatz 2 Absatz 2 enthält konkrete Mindestvorgaben zur Auswahl und zum Inhalt der bereitzustellenden Informationen und legt gleichzeitig den Zeitpunkt fest, zu dem die Öffentlichkeitsbeteiligung spätestens beginnt, nämlich mit der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 9.</p>	

<p>5. der Bericht über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung gemäß § 15 Absatz 2 sowie deren Bewertung;</p> <p>6. Vorschläge für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien gemäß § 17 Absatz 2;</p> <p>7. die Erkenntnisse und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach § 17 Absatz 4;</p> <p>8. der Standortvorschlag nach § 18 Absatz 1.</p>	<p>5. der Bericht über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung gemäß § 15 Absatz 2 sowie deren Bewertung;</p> <p>6. Vorschläge für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien gemäß § 17 Absatz 2;</p> <p>7. die Erkenntnisse und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach § 17 Absatz 4;</p> <p>8. der Standortvorschlag nach § 18 Absatz 1.</p>		
<p>(3) Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Institut Bürgerdialoge.</p> <p>Wesentliche Elemente des Bürgerdialogs sind interaktive Internetplattformen und pluralistisch zusammengesetzte Bürgerkonferenzen.</p> <p>Das Institut richtet an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten Bürgerbüros ein. Diese unterstützen die Bürgerkonferenzen organisatorisch und haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält.</p> <p>Die Kosten der fachlichen Beratung sowie die Kosten für die Einrichtung und die Tätigkeit der Bürgerbüros können in angemessenem Umfang beim Vorhabenträger erhoben werden; das Nähere regelt ein Gesetz nach § 10 Absatz 1.</p>	<p>(3) Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Institut Bürgerdialoge.</p> <p>Wesentliche Elemente des Bürgerdialogs sind interaktive Internetplattformen und pluralistisch zusammengesetzte Bürgerkonferenzen.</p> <p>Das Institut richtet an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten Bürgerbüros ein. Diese unterstützen die Bürgerkonferenzen organisatorisch und haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält.</p> <p>Die Kosten der fachlichen Beratung sowie die Kosten für die Einrichtung und die Tätigkeit der Bürgerbüros können in angemessenem Umfang beim Vorhabenträger erhoben werden; das Nähere regelt ein Gesetz nach § 10 Absatz 1.</p>	<p>Zu Absatz 3 Als ein wichtiges Element der Beteiligung der Öffentlichkeit wird ein Bürgerdialog angesehen, dessen Initiierung das Institut veranlassen soll (Satz 1). Ziel eines solchen Bürgerdialogs ist die Information und der Dialog in pluralistisch zusammengesetzten Bürgerkonferenzen (Satz 2).</p> <p>Hierzu richtet das Institut an den in Betracht kommenden Standortregionen und Erkundungsstandorten Bürgerbüros ein, die transparente Information, fachliche Beratung und Aufklärung über den Stand des Vorhabens leisten und die am Prozess Beteiligten in die Lage versetzen sollen, den Dialog mit der Behörde mit den notwendigen fachlichen Kenntnissen zu führen, und die Bürgerkonferenzen organisatorisch unterstützen (Sätze 3 und 4). Die Arbeit der Bürgerbüros und des Bürgerdialogs soll geprägt sein von einer neutralen Moderation, die zum einen die Ergebnisverwertung im weiteren Verfahren ermöglicht und zum anderen eine breite Einbeziehung verschiedenster Interessen sicherstellt.</p> <p>Die Kosten der fachlichen Beratung sowie der Einrichtung und Tätigkeit der Bürgerbüros und des Bürgerdialogs können in angemessenem Umfang ab Beginn des Standortauswahlverfahrens nach § 12 beim Vorhabenträger erhoben werden (Satz 5). Details hierzu sollen in dem nach § 10 Absatz 1 zu erlassenden Bundesgesetz geregelt werden.</p>	<p>Hier sollten die Negativ-Ergebnisse des „Gorleben-Dialogs“ berücksichtigt werden. So geht es nicht!</p>
		<p>Zu Absatz 4 Es ist notwendig, dass in den jeweiligen Verfahrensschritten bei der Endlagersuche die geeigneten Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Anwendung kommen und diese je nach Verfahrensstufe auf die nationale und die regionale Öffentlichkeit ausgerichtet werden; ggf. kann auch eine grenzüberschreitende Beteiligung notwendig werden. Um die erforderliche Flexibilität für alle Beteiligten zu erhalten und auch in Anbetracht des langen Zeitraums, den das Standortauswahlverfahren in Anspruch nehmen wird, ist es nicht zweckmäßig, das Beteiligungsverfahren in allen Einzelheiten bereits jetzt gesetzlich auszugestalten.</p> <p>Das Institut wird daher verpflichtet, das Beteiligungsverfahren der Entwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Allgemeinen und im</p>	<p>Hier fehlt der Maßstab der Reichweite. Die Öffentlichkeitsbeteiligung muss ein Mindestmaß an Reichweite aufzeigen, ansonsten sind entsprechende Werbemaßnahmen zu starten.</p>

<p>(4) Das Institut entwickelt das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit fort.</p> <p>Hierzu kann es sich über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen.</p> <p>Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.</p>	<p>(4) Das Institut entwickelt das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit fort.</p> <p>Hierzu kann es sich über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen.</p> <p>Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.</p>	<p>Hinblick auf vergleichbare Großvorhaben entsprechend fortzuentwickeln (Satz 1) und die jeweils gewählten Beteiligungsformen in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen (Satz 3).</p> <p>Satz 2 stellt klar, dass das Institut bei der Wahl der Beteiligungsformen über die in diesem Gesetz festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen kann.</p>	
<p>§ 7 Durchführung von Versammlungen</p>	<p>§ 7 Durchführung von Versammlungen</p>	<p>Zu § 7 (Durchführung von Versammlungen):</p>	
		<p>Bei den wichtigsten enumerativ aufgezählten Verfahrensschritten soll die Öffentlichkeit verstärkt eingebunden werden. § 7 sieht hierfür die Durchführung von Versammlungen als geeignete Form der Beteiligung vor und konkretisiert insoweit die allgemeine Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 1.</p>	
<p>(1) In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen der §§ 9 Absatz 1, 9 Absatz 2, 12 Absatz 4, 14 Absatz 2, 15 Absatz 3, 17 Absatz 2 und 18 Absatz 2 führt das Institut Versammlungen durch mit dem Ziel, die jeweiligen Verfahrensschritte im Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit vorzubereiten.</p> <p>Das Institut soll die Öffentlichkeit bei der organisatorischen Vorbereitung auf die Teilnahme an den Versammlungen in angemessenem Umfang unterstützen. Zu den Versammlungen sollen neben der Öffentlichkeit auch der Vorhabenträger und die nach § 8 Absatz 2 zu beteiligenden Behörden eingeladen werden.</p>	<p>(1) In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen der §§ 9 Absatz 1, 9 Absatz 2, 12 Absatz 4, 14 Absatz 2, 15 Absatz 3, 17 Absatz 2 und 18 Absatz 2 führt das Institut Versammlungen durch mit dem Ziel, die jeweiligen Verfahrensschritte im Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit vorzubereiten.</p> <p>Das Institut soll die Öffentlichkeit bei der organisatorischen Vorbereitung auf die Teilnahme an den Versammlungen in angemessenem Umfang unterstützen. Zu den Versammlungen sollen neben der Öffentlichkeit auch der Vorhabenträger und die nach § 8 Absatz 2 zu beteiligenden Behörden eingeladen werden.</p>	<p>Zu Absatz 1 Zur Vorbereitung der jeweiligen Entscheidungen sieht das Gesetz die Durchführung von Versammlungen vor.</p> <p>Speziell im Vorfeld dieser Entscheidungen ist das Verfahren im Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit angelegt und geht damit über eine bloße Anhörung bzw. Erörterung hinaus (Satz 1).</p> <p>Die geplanten Versammlungen können darüber hinaus in einzelnen Verfahrensabschnitten auch die Funktion eines Erörterungstermins erfüllen, z.B. bei der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (vor den Entscheidungen nach § 13 Absatz 2 und § 16 Absatz 2).</p> <p>Im Hinblick auf die regionalen Auswirkungen der jeweiligen Entscheidung ist es von großer Bedeutung, dass insbesondere die Interessen der potenziell betroffenen Öffentlichkeit in dem Entscheidungsprozess repräsentiert werden. Die Auswahl der Instrumente und Methoden, die angewendet werden sollen, um den Planungsprozess zu optimieren und mögliche Konflikte zwischen den Realisierungsinteressen für die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens und den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Region zu reduzieren, sollte das Institut zusammen mit den Beteiligten treffen. Hierbei kann das Institut auf die Unterstützung durch die Bürgerbüros zurückgreifen (siehe auch die Ausführungen zu § 6 Absatz 3). In diesem Zusammenhang sollte auch dargelegt werden, in welchem Umfang Einwirkungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit bestehen. So ist zum Beispiel denkbar, dass Maßnahmen etwa im Bereich der Raumordnung und Regionalentwicklung zwischen den Beteiligten vereinbart und diese Vereinbarung für die weiteren Entscheidungen bindend ist. Soweit die beteiligte Öffentlichkeit – ggf. zusätzlich zu der Inanspruchnahme fachlicher Beratung (siehe § 6 Absatz 3 Satz 3) – organisatorische Maßnahmen für</p>	

		die Vorbereitung der Teilnahme an den Versammlungen treffen muss, soll das Institut hierbei Unterstützung leisten (Satz 2). Neben der Öffentlichkeit sollen auch der Vorhabenträger und die betroffenen Gebietskörperschaften sowie die Träger öffentlicher Belange zu den Veranstaltungen eingeladen werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass alle von dem Vorhaben berührten Interessen gebündelt in das Beteiligungsverfahren einbezogen werden und ein unmittelbarer Austausch zwischen den verschiedenen Interessengruppen stattfindet.	
(2) Die Versammlungen sind im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Versammlungen werden im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf der Internetplattform des Instituts sowie in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, bekannt gemacht; die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Monate vor Durchführung der Versammlung.	(2) Die Versammlungen sind im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Versammlungen werden im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf der Internetplattform des Instituts sowie in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, bekannt gemacht; die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Monate vor Durchführung der Versammlung.	Zu Absatz 2 Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass die Versammlungen im räumlichen Bereich des Vorhabens durchgeführt werden. Satz 2 regelt die Bekanntmachung von Ort und Zeitpunkt der Versammlungen. Die Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Instituts, auf seiner Internetplattform sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind. Durch die Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Instituts und in örtlichen Tageszeitungen ist gewährleistet, dass auch die Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Internetzugang verfügen, informiert werden. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor Durchführung der Versammlung.	
(3) Die wesentlichen den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen sind auf der Internetplattform des Instituts zu veröffentlichen und für die Dauer von mindestens zwei Monaten im räumlichen Bereich des Vorhabens auszulegen. Die Auslegung ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf der Internetplattform des Instituts sowie in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, spätestens vier Wochen vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen.	(3) Die wesentlichen den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen sind auf der Internetplattform des Instituts zu veröffentlichen und für die Dauer von mindestens einem Monat im räumlichen Bereich des Vorhabens auszulegen. Die Auslegung ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf der Internetplattform des Instituts sowie in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, spätestens vier Wochen vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen.	Zu Absatz 3 Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass das Institut die wesentlichen den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen auf seiner Internetplattform veröffentlicht und für die Dauer von mindestens zwei Monaten im räumlichen Bereich des Vorhabens auslegt. Satz 2 regelt die Bekanntmachung der Auslegung. Die Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Instituts, auf seiner Internetplattform sowie in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens vier Wochen vor Beginn der Auslegung.	Fehler 13.06 mindestens 2 Monate Auslegungszeit, 17.10 mindestens 1 Monat Auslegungszeit, Begründung 2 Monate
(4) Über die Ergebnisse jeder Versammlung und das Gesamtergebnis nach Abschluss der mündlichen Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierbei ist unter anderem darzulegen, ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht. Das Institut überprüft das Vorhaben auf der Grundlage des festgestellten Gesamtergebnisses. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der jeweiligen Entscheidung durch das Institut zu berücksichtigen.	(4) Über die Ergebnisse jeder Versammlung und das Gesamtergebnis nach Abschluss der mündlichen Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierbei ist unter anderem darzulegen, ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht. Das Institut überprüft das Vorhaben auf der Grundlage des festgestellten Gesamtergebnisses. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der jeweiligen Entscheidung durch das Institut zu berücksichtigen.	Zu Absatz 4 Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass die Ergebnisse jeder Versammlung und das Gesamtergebnis mehrerer Versammlungen nach Abschluss der mündlichen Erörterung dokumentiert werden. Diese Dokumentationspflicht betrifft jeden der in § 7 Absatz 1 genannten Fälle gesondert. Wichtig ist hierbei unter anderem festzuhalten, ob und in welchem Umfang das Ziel einer möglichst hohen Akzeptanz des Vorhabens in der Öffentlichkeit erreicht werden konnte (Satz 2). Soweit nach dem Ergebnis der Überprüfung aufgrund neuer Erkenntnisse dazu Anlass besteht, sind die jeweils im Rahmen der Versammlungen zur Diskussion gestellten Vorschläge, Entscheidungsgrundlagen, sowie Anforderungen und Kriterien zu korrigieren oder zu ergänzen. Das Institut hat das Ergebnis der Überprüfung bei der jeweiligen Entscheidung zu berücksichtigen (Satz 4). In diese Entscheidung fließen dann auch andere Belange, z. B. die Belange der nach § 8 zu	

		beteiligenden Behörden, Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange ein.	
(5) Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen werden beim Vorhabenträger erhoben.	(5) Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen werden beim Vorhabenträger erhoben.	Zu Absatz 5 Die Versammlungen sind eine im Hinblick auf eine erforderliche verstärkte Einbindung der Öffentlichkeit in den Gesamtprozess notwendige Beteiligungsform und dienen teilweise als förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen werden beim Vorhabenträger erhoben.	
§ 8 Beteiligung der Landesbehörden, der betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange	§ 8 Beteiligung der Landesbehörden, der betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange	Zu § 8 (Behördenbeteiligung):	
(1) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände sind bei der Erarbeitung der Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen zu beteiligen.	(1) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände sind bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 9 Absätze 1 und 2 zu beteiligen.	Absatz 1 sieht vor, dass die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 9 Absätze 1 und 2 zu beteiligen sind.	
(2) Die betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange sind in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen der §§ [...] zu beteiligen.	(2) Die betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange sind in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen zu beteiligen.	Absatz 2 regelt die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange in den übrigen in diesem Gesetz bestimmten Fällen. Damit wird sichergestellt, dass die regional betroffenen Behörden, Verbände und Gebietskörperschaften frühzeitig und umfassend an dem Verfahren beteiligt werden.	
(3) Hält die zuständige Behörde im Rahmen der vor den Entscheidungen nach § 13 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 durchzuführenden Strategischen Umweltprüfungen eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 14j Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung. Hält die zuständige Behörde im Falle des § 17 Absatz 3 eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechende Anwendung.	(3) Hält die zuständige Behörde im Rahmen der vor den Entscheidungen nach § 13 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 durchzuführenden Strategischen Umweltprüfungen eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 14j Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung. Hält die zuständige Behörde im Falle des § 17 Absatz 3 eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechende Anwendung.	Absatz 3 regelt die mögliche grenzüberschreitende Behördenbeteiligung im Anwendungsfall des Standortauswahlgesetzes. Satz 1 verweist auf die Regelung zur grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung bei der Strategischen Umweltprüfung nach § 14j Absatz 1 UVPG für die beiden Fälle, in denen im Prozess der Standortauswahl Strategische Umweltprüfungen durchzuführen sind (im Vorfeld der Entscheidungen nach §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 2). Für die nach § 17 Absatz 3 durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes der Anlage entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt für eine eventuelle grenzüberschreitende Behördenbeteiligung § 8 UVPG entsprechend (Satz	
Kapitel 3 Standortauswahlverfahren	Kapitel 3 Standortauswahlverfahren		
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen	Teil 1: Allgemeine Bestimmungen		
§ 9 Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen	§ 9 Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen	Zu § 9 (Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen):	
(1) Das Institut erarbeitet Vorschläge zur Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob unverzüglich mit dem Auswahlverfahren für ein Endlager für, insbesondere Wärme entwickelnde, radioaktive Abfälle in tiefen geologischen Formationen begonnen werden soll oder ob andere Möglichkeiten für eine geordnete Entsorgung dieser Abfälle wissenschaftlich untersucht und bis zum Abschluss der Untersuchungen die Abfälle in oberirdischen Zwischenlagern aufbewahrt werden sollen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach §§ 6 bis 8 Absatz 1.	(1) Das Institut erarbeitet Vorschläge zur Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob unverzüglich mit dem Auswahlverfahren für ein Endlager für, insbesondere Wärme entwickelnde, radioaktive Abfälle in tiefen geologischen Formationen begonnen werden soll oder ob andere Möglichkeiten für eine geordnete Entsorgung dieser Abfälle wissenschaftlich untersucht und bis zum Abschluss der Untersuchungen die Abfälle in oberirdischen Zwischenlagern aufbewahrt werden sollen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach §§ 6 bis 8 Absatz 1.	Zu Absatz 1 Absatz 1 bestimmt, dass das Institut unter Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 6 und 7) und der obersten Landesbehörden und kommunalen Spitzenverbände (§ 8 Absatz 1) parallel zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach Absatz 2 die Aufgabe hat, wissenschaftliche Untersuchungen zur Beurteilung anderer Möglichkeiten der geordneten Entsorgung radioaktiver Abfälle als der Entsorgung in tiefen geologischen Formationen und zur Frage der langfristigen oberirdischen Zwischenlagerung anzustellen und auch Entscheidungsgrundlagen für diese Formen der Entsorgung zu erarbeiten.	
(2) Das Institut erarbeitet für die Ermittlung in Betracht kommender Endlagerstandorte und für einen abschließenden Standortvergleich	(2) Das Institut erarbeitet für die Ermittlung in Betracht kommender Endlagerstandorte und für einen abschließenden Standortvergleich	Zu Absatz 2 Absatz 2 regelt die Aufgabe des Instituts, für die Ermittlung in Betracht kommender Endlagerstandorte	

<p>Entscheidungsgrundlagen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Zu den Entscheidungsgrundlagen im Sinne des Satzes 1 gehören</p>	<p>Entscheidungsgrundlagen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Zu den Entscheidungsgrundlagen im Sinne des Satzes 1 gehören</p>	<p>und die abschließende Standortentscheidung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten (Satz 1). Satz 2 bestimmt im Einzelnen, welche Entscheidungsgrundlagen hierzu gehören. September 2010)“ zurückzugreifen.</p>	
<p>1. allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung,</p>	<p>1. allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung,</p>	<p>Nach Nummer 1 muss das Institut allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung erarbeiten. Diese müssen zumindest die grundlegenden Anforderungen an die Langzeitsicherheit eines Endlagers enthalten und legen fest, welches Sicherheitsniveau ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle in tiefen geologischen Formationen zur Erfüllung der atomrechtlichen Anforderungen an die Schadensvorsorge einzuhalten hat. Als Basis für diese Sicherheitsanforderungen ist auf die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entwickelten „Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle (Stand 30.</p>	
<p>2. geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin,</p>	<p>2. geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin,</p>	<p>Zur Beurteilung der geologischen Geeignetheit auszuwählender Gesteinsformationen müssen Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen (Nummer 2) entwickelt werden. Konkret geht es dabei um geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine. Die Auflistung Salz, Ton und Kristallin ist nicht abschließend, sondern zeigt exemplarisch welche Wirtsgesteine in Frage kommen können.</p> <p>Zu den Kriterien gehören zentrale Festlegungen wie z. B. der Nachweiszeitraum, die Bedeutung geologischer Barrieren im Verhältnis zu technischen Barrieren, die zentralen Elemente des Langzeitsicherheitsnachweises, Anforderungen an die Redundanz und Diversität sowie quantitative Anforderungen an das Einschussvermögen des einschusswirksamen Gebirgsbereichs. Der Arbeitskreis Auswahlverfahren für Endlagerstandorte (AkEnd) hat hierzu im Jahr 2002 Empfehlungen erarbeitet, die als Basis für die Entwicklung von Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen dienen.</p>	
<p>3. Entscheidungsgrundlagen zu den Fragen der Rückholbarkeit und Bergbarkeit der radioaktiven Abfälle und nachsorgefreien Konzeption der Endlagerung, und</p>	<p>3. Entscheidungsgrundlagen zu den Fragen der Rückholbarkeit und Bergbarkeit der radioaktiven Abfälle und nachsorgefreien Konzeption der Endlagerung, und</p>	<p>Zu den Fragen der Rückholbarkeit radioaktiver Abfälle während des Betriebs und der Bergung von Abfällen nach dem Verschluss des Endlagers sowie dem Konzept der nachsorgefreien Endlagerung sollen ebenfalls Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden (Nummer 3). Die Rückholbarkeit bzw. Bergbarkeit von radioaktiven Abfällen hängt wesentlich von der Art des Wirtsgesteins ab. Insofern müssen die Bedingungen und die Anforderungen an die Rückholbarkeit bzw. Bergbarkeit wirtsgesteinsspezifisch definiert werden.</p>	
<p>4. die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen</p>	<p>4. die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen</p>	<p>Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage stellt die</p>	

Sicherheitsuntersuchungen.	Sicherheitsuntersuchungen.	Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen (Nummer 4) dar. In einer Sicherheitsuntersuchung wird das Verhalten des Endlagersystems unter den verschiedensten Belastungssituationen und unter Berücksichtigung von Datenunsicherheiten, Fehlfunktionen sowie zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Sicherheitsfunktionen analysiert. Unterschiedliche geologische Gesamtsituationen können sehr unterschiedliche Vor- und Nachteile insbesondere für die Langzeitsicherheit haben. Insofern muss vor einem Vergleich von Standortregionen mit eventuell unterschiedlichen geologischen Situationen festgelegt sein, welche Eigenschaften für die Langzeitsicherheit eine besondere Bedeutung haben und mit welchen Instrumentarien die sicherheitstechnische Bedeutung im Vergleich bewertet wird. Dies kann für die jeweiligen Schritte des Standortauswahlverfahrens unterschiedlich sein. Hierzu muss das Institut die entsprechende Methodik erarbeiten. Zur Glaubwürdigkeit der Ergebnisse der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und der Vergleiche unterschiedlicher Standorte und Endlagerformationen ist es notwendig, dass die Methodik der durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen vorher bestimmt wird. Der abschließende Sicherheitsnachweis ist dann im anschließenden atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 9b AtG zu führen.	
Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach §§ 6 bis 8. § 7 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachungen in den Tageszeitungen erfolgen, die am Ort der Versammlung verbreitet sind. § 7 Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Unterlagen am Ort der Versammlung auszulegen sind.	Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach §§ 6 bis 8. § 7 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachungen in den Tageszeitungen erfolgen, die am Ort der Versammlung verbreitet sind. § 7 Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Unterlagen am Ort der Versammlung auszulegen sind.	Ein zentrales Ziel des Standortauswahlverfahrens ist es, Transparenz und passive wie aktive Beteiligung (betroffene Bevölkerung, Länder, betroffene Gemeinden und Kreise sowie Träger öffentlicher Belange und organisierte Vereinigungen) bei der Standortsuche sicherzustellen. Zu diesem Zweck und um die Nachvollziehbarkeit der im Auswahlverfahren getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten, wird die umfassende Beteiligung bereits bei der Festlegung der Entscheidungsgrundlagen nach § 9 Absatz 1 (Absatz 1 Satz 2) sowie nach § 9 Absatz 2 sichergestellt (Absatz 2 Satz 3). Wegen des fehlenden Standortbezugs findet § 7 Absatz 2 Satz 1 in den Fällen des § 9 keine Anwendung. Die Bekanntmachung erfolgt in den Tageszeitungen, die am Ort der Versammlung, der vom Institut festgelegt wird, verbreitet sind (siehe § 9 Absatz 2 Sätze 4 und 5). Ebenso sieht § 9 Absatz 2 Satz 6 wegen des fehlenden Standortbezugs in diesem Verfahrensabschnitt vor, dass die Unterlagen am Ort der Versammlung auszulegen sind.	
(3) Das Institut hat bei der Erarbeitung der geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 insbesondere folgende geologische Gegebenheiten zu berücksichtigen:	(3) Das Institut hat bei der Erarbeitung der geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 insbesondere folgende geologische Gegebenheiten zu berücksichtigen:	Zu Absatz 3 Bei der Erarbeitung der geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sind die folgenden geologischen Gegebenheiten und die vom AkEnd im Jahre 2002 herausgegebenen Empfehlungen als Basis zu berücksichtigen:	
1. großräumige Vertikalbewegungen,	1. großräumige Vertikalbewegungen,	Großräumige Hebungen (Nummer 1) können im Betrachtungszeitraum in einer Größenordnung von einer Million Jahren zu Kluftbildungen, zu starker Erosion, bis hin zur Freilegung eines Endlagers	

		führen. Zulässige Hebungen und Hebungsraten müssen deshalb definiert werden. Vertikalbewegungen müssen nach tektonischen Bewegungen und Kompaktion unterschieden werden.	
2. aktive Störungszonen,	2. aktive Störungszonen,	Aktive Störungszonen (Nummer 2) im Endlagerbereich können nicht nur zu einer mechanischen Zerstörung von Barrieren führen, sondern auch zu einer negativen Beeinflussung ihrer Eigenschaften durch sich ändernde geochemische Verhältnisse. Aktive Störungszonen können an von der Erdoberfläche aus messbaren Versatzbeträgen und Mächtigkeitsunterschieden erkannt werden. Als aktive Störungszonen werden im Allgemeinen Störungszonen mit Bewegungen im neotektonischen Zeitabschnitt bezeichnet.	
3. die seismische Aktivität,	3. die seismische Aktivität,	Die seismische Aktivität (Nummer 3) hat Bedeutung für die Sicherheit von Oberflächenanlagen und den Betrieb eines Endlagers, weniger für die Untertagebauwerke und die Langzeitsicherheit. Die Karte der Erdbebenzonen Deutschlands (DIN 4149) ermöglicht die Abgrenzung von Gebieten.	
4. die vulkanische Aktivität,	4. die vulkanische Aktivität,	Vulkanische Aktivität (Nummer 4) kann zu einer grundlegenden Veränderung der geologischen, hydrologischen und geochemischen Verhältnisse in einem Gebiet führen, so dass keine verlässlichen Aussagen zur Langzeitsicherheit mehr gemacht werden können.	
5. das Grundwasseralter im einschlusswirksamen Gebirgsbereich,	5. das Grundwasseralter im einschlusswirksamen Gebirgsbereich,	Anhand des Grundwasseralters im einschlusswirksamen Gebirgsbereich (Nummer 5) kann direkt ermittelt werden, ob eine Verbindung zum hydrogeologischen Kreislauf besteht. Das Grundwasseralter sollte zeigen, dass zu keinem Zeitpunkt eine Verbindung zu oberflächennahen Wässern bestanden hat. Diese Daten liegen zwar nur im Einzelfall vor, können aber relativ leicht während des Verfahrens gewonnen werden. Sie stellen einen wichtigen Bestandteil der Überprüfung in einem Standortauswahlprozess dar.	
6. die Gebirgsdurchlässigkeit der Gesteinstypen des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs,	6. die Gebirgsdurchlässigkeit der Gesteinstypen des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs,	Neben dem Grundwasseralter ist die Gebirgsdurchlässigkeit (Nummer 6) ein zentraler Indikator für das Einschlussvermögen der geologischen Barriere und dessen Isolationsvermögen gegenüber dem hydrologischen Kreislauf. Die Gebirgsdurchlässigkeit kann anhand existierender Daten für größere Flächen verhältnismäßig zuverlässig eingeschätzt werden.	
7. die Mächtigkeit, Teufe der Oberfläche und flächenmäßige Ausdehnung des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs,	7. die Mächtigkeit, Teufe der Oberfläche und flächenmäßige Ausdehnung des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs,	Zur Aufnahme eines Endlagers müssen Wirtsgesteine von entsprechender Größe, Mächtigkeit und Tiefe vorliegen (Nummer 7). Einflüsse von der Oberfläche auf den einschlusswirksamen Gebirgsbereich sind auszuschließen. Aus vorliegenden Endlagerstudien liegen diese Minimalanforderungen weitestgehend vor, so dass nicht geeignete Gebiete zuverlässig anhand vorliegender Daten ausgeschlossen werden können.	
8. die Tiefe des Endlagerbergwerks,	8. die Tiefe des Endlagerbergwerks,	Das Endlagerbergwerk muss in einer Tiefe liegen, die bergbauliche Tätigkeiten noch zulässt und bei Einlagerung Wärme entwickelnder Abfälle nicht zu Überhitzung führt (Nummer 8). Wesentliche Bewertungsgröße ist die Temperatur. Diese lässt sich anhand vorliegender Daten zuverlässig	

		einschätzen.	
9. die Neigung zu Gebirgsschlägen im einschlusswirksamen Gebirgsbereich bzw. im Wirtsgestein und	9. die Neigung zu Gebirgsschlägen im einschlusswirksamen Gebirgsbereich bzw. im Wirtsgestein und	Ebenso wie die Temperatur des Endlagerbergwerks hat die gebirgsmechanische Situation (Nummer 9) einen erheblichen Einfluss auf die Betriebssicherheit. Eine Gebirgsschlaggefährdung muss ausgeschlossen sein.	
10. die zeitliche Stabilität des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs über lange Zeiträume.	10. die zeitliche Stabilität des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs über lange Zeiträume.	Die zeitliche Stabilität des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs (Nummer 10) ergibt sich im Wesentlichen aus der großräumigen geologischen Situation und der Tiefenlage. Es kommen nur geologische Gesamtsituationen in Frage, die Stabilität über mehrere Millionen Jahre aufweisen können. Hierzu gehört auch der Ausschluss eiszeitlicher Rinnenbildungen, die zur Verletzung des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches führen. Die Daten können großflächig aus den existierenden Kenntnissen abgeleitet werden.	
§ 10 Festlegung von Entscheidungsgrundlagen	§ 10 Festlegung von Entscheidungsgrundlagen	Zu § 10 (Festlegung von Entscheidungsgrundlagen):	
(1) Das Institut übermittelt die jeweiligen wissenschaftlich erarbeiteten Vorschläge nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Bundestag und Bundesrat legen die Entscheidungsgrundlagen durch Bundesgesetz fest.	(1) Das Institut übermittelt die jeweiligen wissenschaftlich erarbeiteten Vorschläge nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Die Entscheidungsgrundlagen werden durch Bundesgesetz festgelegt.	Zu Absatz 1 Das Institut hat die Aufgabe, die jeweiligen auf wissenschaftlicher Basis erarbeiteten Vorschläge nach § 9 Absatz 1 zur Beurteilung anderer Möglichkeiten der geordneten Entsorgung radioaktiver Abfälle als der Entsorgung in tiefen geologischen Formationen und der langfristigen oberirdischen Zwischenlagerung sowie die Entscheidungsgrundlagen nach § 9 Absatz 2 zur Standortauswahl eines Endlagers in tiefen geologischen Formationen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorzulegen. Die Entscheidungsgrundlagen sollen durch Bundesgesetz festgelegt werden.	
(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 soll bis [Mitte 2013] erfolgen.	(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 soll bis [Mitte 2013] erfolgen.	Zu Absatz 2 Die Aufgabe der Suche und Auswahl eines Standortes für die Endlagerung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle soll in dieser Generation gelöst werden. Um diesem Ziel Ausdruck zu verleihen, wird in § 1 Absatz 3 bestimmt, dass das Standortauswahlverfahren bis zum Jahr 2027 durch das Standortplanfeststellungsgesetz abgeschlossen werden soll. Damit diese Zeitvorgabe eingehalten werden kann, legt das Gesetz für bestimmte Aufgaben separate zeitliche Zielvorgaben fest. Das Institut und der Gesetzgeber müssen ihre Aufgabenerledigung darauf ausrichten, die zeitlichen Vorgaben einzuhalten. Die zeitliche Vorgabe ist ausreichend, um die erarbeiteten Vorschläge dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorzulegen und das vorgesehene Gesetzgebungsvorhaben abzuschließen. Die Sollvorschrift macht aber darüber hinaus deutlich, dass es eine zeitliche Zielvorgabe ist, die, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, auch überschritten werden darf.	
§ 11 Erkundung	§ 11 Erkundung	Zu § 11 (Erkundung):	
(1) Der Vorhabenträger hat die in dem Standortauswahlverfahren festgelegten Standorte übertägig und untertägig zu erkunden. Dabei hat er regelmäßig an das Institut zu berichten und die Erkundungsergebnisse in vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zusammenzufassen und sie zu bewerten.	(1) Der Vorhabenträger hat die in dem Standortauswahlverfahren festgelegten Standorte übertägig und untertägig zu erkunden. Dabei hat er regelmäßig an das Institut zu berichten und die Erkundungsergebnisse in vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zusammenzufassen und sie zu bewerten.	Zu Absatz 1 Der Vorhabenträger ist zuständig für die Umsetzung der Standortauswahl eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle nach den Vorgaben des Instituts. Er hat dabei insbesondere die Aufgabe, die im Standortauswahlverfahren ausgewählten Standorte über und untertägig zu erkunden. Die	

		<p>Erkundungsergebnisse hat er jeweils in vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zusammenzufassen und sie zu bewerten. Wesentliche Aufgabe des Vorhabenträgers ist zudem, das Institut regelmäßig über seine Arbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse zu unterrichten.</p>	
<p>(2) Für die Erkundung sind die §§ 3 bis 29, 39, 40, 48 und 50 bis 74, 77 bis 104, 106 und 145 bis 148 des Bundesberggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [...] (BGBl. S. ...), zuletzt geändert durch [...] entsprechend anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bundesberggesetzes unberührt. Bei Anwendung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, dass die übertägige und untertägige Erkundung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt. Entscheidungen, Genehmigungen und sonstige Zulassungen aufgrund der in Satz 1 aufgeführten Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse, sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vorsieht, erteilt die nach § 23d des Atomgesetzes zuständige Behörde im Benehmen mit den zuständigen Bergbehörden der jeweiligen Länder. Hierbei sind auch die Schutzbestimmungen der Bergverordnungen auf der Grundlage des § 65 Bundesberggesetz zu berücksichtigen. Für die Erkundung nach diesem Gesetz und die jeweiligen Standortentscheidungen sind die §§ 9d bis 9g des Atomgesetzes anzuwenden.</p>	<p>(2) Für die Erkundung sind die §§ 3 bis 29, 39, 40, 48 und 50 bis 74, 77 bis 104, 106 und 145 bis 148 des Bundesberggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom [...] (BGBl. S. ...), zuletzt geändert durch [...] entsprechend anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bundesberggesetzes unberührt. Bei Anwendung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, dass die übertägige und untertägige Erkundung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgt. Entscheidungen, Genehmigungen und sonstige Zulassungen aufgrund der in Satz 1 aufgeführten Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse, sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vorsieht, erteilt die nach § 23d Nummer 2 und 4 des Atomgesetzes zuständige Behörde im Benehmen mit den zuständigen Bergbehörden der jeweiligen Länder. Hierbei sind auch die Schutzbestimmungen der Bergverordnungen auf der Grundlage des § 65 Bundesberggesetz zu berücksichtigen. Für die Erkundung nach diesem Gesetz und die jeweiligen Standortentscheidungen gelten die §§ 9d bis 9g des Atomgesetzes.</p>	<p>Zu Absatz 2 Satz 1 bestimmt, welche Vorschriften des Bundesberggesetzes bei den an den Standorten durchzuführenden Untersuchungen nach dem Standortauswahlgesetz entsprechend anzuwenden sind. Dies ist notwendig, da es sich bei den Untersuchungen weitestgehend um bergmännische Arbeiten handelt, bis hin zur Errichtung und zum Betrieb eines Bergwerks, für die spezielle bergrechtliche Regelungen vorhanden sind. Die durch die bergmännischen Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse werden dann in dem anschließenden atomrechtlichen Zulassungsverfahren verwertet. Die übrigen Vorschriften des Bundesberggesetzes zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen bleiben nach Absatz 2 Satz 2 unberührt.</p> <p>Soweit nach den Fachgesetzen für die übertägige Erkundung Befreiungen oder Ausnahmen erforderlich sind, wird bei Anwendung der entsprechenden Befreiungs- oder Ausnahmevorschriften das Bestehen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses unwiderlegbar vermutet (Satz 3). Dies gilt beispielsweise bei der Anwendung des § 34 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes: Für die übertägige und untertägige Erkundung liegen im Sinne dieser Bestimmung zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor und zumutbare Alternativen sind nicht gegeben, weil diese in den vorangegangenen Verfahrensschritten gerade abgewogen und ausgeschlossen wurden.</p> <p>Absatz 2 Satz 4 verweist für den Vollzug der nach Satz 1 entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Bundesberggesetzes auf die zuständige Bundesbehörde im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Grundgesetz. Die bergrechtlichen Zulassungen, Genehmigungen und sonstigen Entscheidungen nach den Regelungen in Satz 1 sowie wasserrechtliche Erlaubnisse, sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vorsieht, werden wegen des Erfordernisses einheitlicher Entscheidungen im gesamten Bundesgebiet in Bundeseigenverwaltung von der nach § 23d Nummer 2 AtG zuständigen Regulierungsbehörde erlassen. Die Regulierungsbehörde des Bundes vollzieht die für die Erkundung entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Bundesberggesetzes im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden der Länder und übt auch die Bergaufsicht nach den §§ 69 bis 74 Bundesberggesetz über die Erkundungsstandorte nach dem Standortauswahlgesetz aus (siehe § 23d Nummer 3 AtG).</p> <p>Die Bundesbehörde hat bei dem Vollzug dieser</p>	

		<p>Vorschriften mit den Schutzvorschriften etwaiger Bergverordnungen der Länder nach § 65 Bundesberggesetz auch einschlägiges Landesrecht zu berücksichtigen (Satz 5).</p> <p>Für eventuell erforderliche behördliche Enteignungs- und Duldungsverfahren während des Standortauswahlverfahrens sind die §§ 9d bis 9g des Atomgesetzes als lex specialis anzuwenden (Satz 6).</p>	
<p>(3) Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten kann der Vorhabenträger Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Einrichtungen heranziehen. Soweit für die Erkundung und den Standortvergleich Geodaten, insbesondere geowissenschaftliche und hydrogeologische Daten, der zuständigen Landesbehörden benötigt werden, sind diese Daten dem Vorhabenträger bei gleichzeitiger Übertragung der erforderlichen Nutzungs- und Weiterverwendungsrechte geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(3) Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten kann der Vorhabenträger Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Einrichtungen heranziehen. Soweit für die Erkundung und den Standortvergleich Geodaten, insbesondere geowissenschaftliche und hydrogeologische Daten, der zuständigen Landesbehörden benötigt werden, sind diese Daten dem Vorhabenträger bei gleichzeitiger Übertragung der erforderlichen Nutzungs- und Weiterverwendungsrechte geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Zu Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass der Vorhabenträger die Möglichkeit haben muss, auf alle vorhandenen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse von Bundesbehörden zugreifen zu können, um die bestmögliche Auswahl von Standorten für ein Endlager treffen zu können. Dies schließt auch interne abgeschlossene Berichte zu Forschungsergebnissen und qualitätsgesicherte Zwischenberichte von Forschungsvorhaben ein. Einschränkungen zur Verwendung von Veröffentlichungen aus mit Bundesmitteln geförderten Forschungsprojekten bestehen nicht. Die Regelung in Satz 2 bezieht sich auf jegliche Arten von Geodaten der zuständigen Landesbehörden, insbesondere geowissenschaftliche und hydrogeologische Daten. Geodaten sind nach § 3 Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Die Übertragung der Rechte zur Nutzung und Weiterverwendung ist im Rahmen des Standortauswahlverfahrens erforderlich, so dass die Geodaten vom Vorhabenträger z.B. im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder bei Aufträgen an Dritte verwendet werden können. Die geodatenhaltenden Stellen der Länder haben dem Bund die Geodaten geldleistungsfrei zur Verfügung zu stellen, soweit deren Nutzung nichtwirtschaftlicher Art zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Standortauswahl erfolgt.</p>	
<p>(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 bleiben die Funktionen der Länder als amtliche Sachverständige und Träger öffentlicher Belange unberührt.</p>	<p>(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 bleiben die Funktionen der Länder als amtliche Sachverständige und Träger öffentlicher Belange unberührt.</p>	<p>Zu Absatz 4 Die Funktionen der zuständigen Länderbehörden als amtliche Sachverständige und Träger öffentlicher Belange bleiben in den Fällen der Absätze 1 bis 3 unberührt.</p>	
Teil 2: Ablauf des Standortauswahlverfahrens	Teil 2: Ablauf des Standortauswahlverfahrens		
§ 12 Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen und Auswahl für übertägige Erkundung	§ 12 Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen und Auswahl für übertägige Erkundung	Zu § 12 (Standortregionen und Auswahl für übertägige Erkundung):	
		<p>Teil 2 regelt, beginnend mit § 12, den Ablauf des eigentlichen Standortauswahlverfahrens, das mit der Auswahl der Standortregionen und der Standorte für die übertägige Erkundung unter Einhaltung der zuvor gesetzlich festgelegten Kriterien und Anforderungen beginnt.</p>	
<p>(1) Der Vorhabenträger hat unter Anwendung der gemäß § 10 Absatz 1 durch Bundesgesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien, insbesondere der Sicherheitsanforderungen, sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange in Betracht kommende Standortregionen zu ermitteln. Der Vorhabenträger ermittelt zunächst ungünstige Gebiete, die nach den Sicherheitsanforderungen und den</p>	<p>(1) Der Vorhabenträger hat unter Anwendung der gemäß § 10 Absatz 1 durch Bundesgesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien, insbesondere der Sicherheitsanforderungen, sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange in Betracht kommende Standortregionen zu ermitteln. Der Vorhabenträger ermittelt zunächst ungünstige Gebiete, die nach den Sicherheitsanforderungen und den</p>	<p>Zu Absatz 1 In dem Standortauswahlverfahren werden die Suchräume für den Endlagerstandort ausgehend von dem gesamten deutschen Staatsgebiet in den Phasen des Verfahrens jeweils eingeschränkt. Dabei soll in jeder Phase vorrangiges Auswahlkriterium die Einhaltung der Sicherheitskriterien sein. Der Ausschluss offensichtlich nicht geeigneter Gebiete erfolgt nach den Kriterien, die gemäß § 10 Absatz 1</p>	

<p>geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige Eigenschaften aufweisen sowie solche, die geologische Mindestanforderungen nicht erfüllen, und erarbeitet einen Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen.</p>	<p>geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige Eigenschaften aufweisen sowie solche, die geologische Mindestanforderungen nicht erfüllen, und erarbeitet einen Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen.</p>	<p>zuvor durch Bundesgesetz festgelegt wurden. In einem ersten Schritt ermittelt der Vorhabenträger sog. ungünstige Gebiete nach den geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien und geologischen Mindestanforderungen. Damit werden Regionen aus dem Verfahren genommen, die offensichtlich nicht die nach Stand von Wissenschaft und Technik zu stellenden Anforderungen erfüllen. Der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen wird somit im Ausschlussverfahren erarbeitet. Diese Vorgehensweise verbindet eine hohe Transparenz des Verfahrens mit einer möglichst raschen Reduktion auf Standortregionen, die weiter untersucht werden können.</p>	
<p>(2) Der Vorhabenträger hat für die in Betracht kommenden Standortregionen repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß den nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 Nummer 4 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen.</p>	<p>(2) Der Vorhabenträger hat für die in Betracht kommenden Standortregionen repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß den nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 Nummer 4 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen.</p>	<p>Zu Absatz 2 Für die übrig gebliebenen und damit in Betracht kommenden Standortregionen hat der Vorhabenträger jeweils vorläufige Sicherheitsuntersuchungen nach Maßgabe der zuvor durch Bundesgesetz (§ 10) festgelegten Methodik und der Kriterien für die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen. Die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen müssen eine Bewertung enthalten, welche geologischen Eigenschaften der Standortregionen besonders positive oder auch negative Auswirkungen auf ein Endlager haben könnten.</p>	
<p>(3) Der Vorhabenträger hat den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und eine auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung an das Institut zu übermitteln.</p>	<p>(3) Der Vorhabenträger hat den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und eine auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung an das Institut zu übermitteln.</p>	<p>Zu Absatz 3 Der Vorhabenträger hat einen Vorschlag für die in Betracht kommenden Standortregionen und auf der Grundlage der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen weitergehend einen Vorschlag für eine Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung zu erstellen und diese dem Institut zu übermitteln. Die Fläche einer Standortregion kann weit größer sein als die für ein Endlager im Untergrund und an der Oberfläche benötigten Flächen. Deshalb sind an den Endlagerbedarf angepasste Flächen auszuweisen, die im besonderen Maße die positiven Eigenschaften der Standortregion und möglichst geringe negativen Eigenschaften aufweisen.</p>	
<p>(4) Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach §§ 6 bis 8.</p>	<p>(4) Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach §§ 6 und 7; die Behördenbeteiligung wird nach § 8 Absätze 2 und 3 durchgeführt.</p>	<p>Zu Absatz 4 Während des Verfahrensschrittes der Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen unter Ausschluss der ungünstigen Gebiete und der auf dieser Grundlage zu treffenden Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung sind die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange nach den §§ 6, 7 und 8 Absatz 2 und 3 umfassend zu beteiligen.</p>	
<p>§ 13 Entscheidung über übertägige Erkundung</p>	<p>§ 13 Entscheidung über übertägige Erkundung</p>	<p>Zu § 13 (Entscheidung über übertägige Erkundung):</p>	
<p>(1) Das Institut überprüft die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens sowie die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und erstellt einen Bericht, in dem es diese Ergebnisse zusammenfasst, Standortregionen in unterschiedlichen geologischen Formationen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften beschreibt und hieraus die Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung vorschlägt.</p>	<p>(1) Das Institut überprüft die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens sowie die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und erstellt einen Bericht, in dem es diese Ergebnisse zusammenfasst, Standortregionen in unterschiedlichen geologischen Formationen mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften beschreibt und hieraus die Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung vorschlägt.</p>	<p>Zu Absatz 1 Das Institut überprüft die Vorschläge des Vorhabenträgers zum Ausschluss von Standortregionen und zur Ausweisung von Standorten für die übertägige Erkundung. Unter Beteiligung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer (Absatz 3) schlägt das Institut eine Auswahl von Standorten vor, die insbesondere im Hinblick auf das</p>	

		Ziel der größtmöglichen Sicherheit und unter den Gesichtspunkten der Konfliktreduzierung und dem schonenden Einsatz von Ressourcen einer übertägigen Erkundung unterzogen werden sollen. Vor der Entscheidung nach Absatz 2 über die Auswahl der Standorte für die übertägige Erkundung ist nach Nummer 1.14 der Anlage 3 zum UVPG durch das Institut eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und der Umweltbericht nach § 14g UVPG zu erstellen.	
(2) Das Institut übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und den hieraus auszuwählenden Standorten für die übertägige Erkundung. Über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden, und die übertägig zu erkundenden Standorte entscheiden Bundestag und Bundesrat durch Bundesgesetz.	(2) Das Institut übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und den hieraus auszuwählenden Standorten für die übertägige Erkundung. Über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden, und die übertägig zu erkundenden Standorte wird durch Bundesgesetz entschieden.	Zu Absatz 2 Das Institut übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und hieraus auszuwählender Standorte für die übertägige Erkundung (Satz 1). Zu den zu übermittelnden Unterlagen gehört auch der Umweltbericht der jeweils an den in Betracht kommenden Standorten durchgeführten Strategischen Umweltprüfung. Über den Ausschluss der ungünstigen Gebiete und über die übertägig zu erkundenden Standorte wird durch Bundesgesetz entschieden (Satz 2). Dass bereits die erste Entscheidung über den Ausschluss ungünstiger Gebiete und die übertägig zu erkundenden Standorte dem Gesetzgeber übertragen ist, unterstreicht die Bedeutung des Verfahrens der Standortauswahl für die Errichtung und den Betrieb des Endlagers. Auch dies trägt dazu bei, dass ein demokratisch legitimiertes und transparentes Verfahren gewährleistet wird.	
(3) Vor Übermittlung des Berichtes nach Absatz 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.	(3) Vor Übermittlung des Berichtes nach Absatz 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.	Zu Absatz 3 Aufgrund der möglichen enteignungsrechtlichen Vorwirkung eines Gesetzes zur Festlegung der übertägig zu erkundenden Standorte (etwaige Enteignungen sowie Entschädigungsregelungen wären einem nachfolgenden Enteignungsverfahren zugewiesen) könnte ein solches Gesetz „als Legalenteignung im Gewande einer Legalplanung“ am Maßstab des Artikel 14 Absatz 3 GG zu messen sein. Die betroffenen Grundstückseigentümer und kommunalen Gebietskörperschaften sind daher vor Übermittlung des Berichtes mit den Vorschlägen für die übertägig zu erkundenden Standorte an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anzuhören.	
§ 14 Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien	§ 14 Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien	Zu § 14 (Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien):	
(1) Der Vorhabenträger hat für die übertägige Erkundung der ausgewählten Standorte Vorschläge für standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien zu erstellen und diese dem Institut in einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen.	(1) Der Vorhabenträger hat für die übertägige Erkundung der ausgewählten Standorte Vorschläge für standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien zu erstellen und diese dem Institut in einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen.	Zu Absatz 1 Im Sinne der Verfahrensoptimierung ist sicherzustellen, dass möglichst alle durch eine übertägige Standorterkundung zu gewinnenden sicherheitsrelevanten Standortdaten mit möglichst wenig Auswirkungen auf die geologischen Barrierefunktionen und Rechte Dritter erhoben werden und zugleich die sicherheitstechnische Bewertung ermöglicht wird. Hierfür hat der Vorhabenträger Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien zu entwickeln und diese dem Institut vorzulegen. Es dient zudem der Transparenz und der Glaubwürdigkeit der durch die übertägige Erkundung zu gewinnenden Standortdaten, wenn insbesondere die Prüfkriterien für die Bewertung der	

		gewonnenen Erkenntnisse vor Durchführung der Erkundung erstellt werden.	
(2) Das Institut hat die Aufgabe, die Erkundungsprogramme festzulegen und standortbezogene Prüfkriterien zu erstellen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach §§ 6 bis 8. Das Institut unterliegt während der Festlegung dieser Erkundungsprogramme und Prüfkriterien der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag.	(2) Das Institut hat die Aufgabe, die Erkundungsprogramme festzulegen und standortbezogene Prüfkriterien zu erstellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach §§ 6 und 7; die Behördenbeteiligung wird nach § 8 Absätze 2 und 3 durchgeführt. Das Institut unterliegt während der Festlegung dieser Erkundungsprogramme und Prüfkriterien der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag.	Zu Absatz 2 Das Institut hat die Aufgabe, die standortbezogenen Erkundungsprogramme festzulegen und Prüfkriterien für die übertägige Erkundung zu erstellen (Satz 1). Es muss bei der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme sicherstellen, dass durch die Erkundungstätigkeiten (z. B. Tiefbohrungen) die spätere Genehmigungsfähigkeit eines Standortes nicht beeinträchtigt wird. Prüfkriterien können nur standortbezogen festgelegt werden. Diese standortbezogenen Prüfkriterien sollen ermöglichen, die geowissenschaftlichen Erkundungsbefunde im Hinblick auf die notwendigen charakteristischen Merkmale des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs und die günstige geologische Gesamtsituation an dem jeweiligen Standort bewerten zu können. Während dieses Verfahrensschrittes der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und Erstellung der Prüfkriterien sind die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange nach den §§ 6, 7 und 8 Absatz 2 und 3 umfassend zu beteiligen (Satz 2). Zudem unterliegt das Institut bei der Festlegung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag in Form einer Berichtspflicht (Satz 3).	
(3) Das Institut macht die jeweiligen standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	(3) Das Institut macht die jeweiligen standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Zu Absatz 3 Das Institut hat die für die jeweiligen Standorte unterschiedlichen standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und etwaige spätere wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.	
§ 15 Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung	§ 15 Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung	Zu § 15 (Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung):	
(1) Der Vorhabenträger hat die durch Bundesgesetz ausgewählten Standorte übertägig auf der Grundlage der standortbezogenen Erkundungsprogramme zu erkunden.	(1) Der Vorhabenträger hat die durch Bundesgesetz ausgewählten Standorte übertägig auf der Grundlage der standortbezogenen Erkundungsprogramme zu erkunden.	Nach Durchführung der übertägigen Erkundung (Absatz 1) sind von dem Vorhabenträger, aufbauend auf die von ihm nach § 12 Absatz 3 erarbeiteten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen (Absatz 2 Satz 1). Während der übertägigen Erkundung eventuell neu erkannte sicherheitstechnisch bedeutsame Befunde müssen in die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen einfließen.	
(2) Auf der Grundlage der übertägigen Erkundungsergebnisse hat der Vorhabenträger weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen. Die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse hat er nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien und im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit und die sonstigen möglichen Auswirkungen von Endlagerbergwerken zu bewerten, dem Institut über die jeweiligen Erkundungsergebnisse sowie die Bewertungen der Ergebnisse zu berichten und Standorte und Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung vorzuschlagen.	(2) Auf der Grundlage der übertägigen Erkundungsergebnisse hat der Vorhabenträger weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen. Die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse hat er nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien und im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit und die sonstigen möglichen Auswirkungen von Endlagerbergwerken zu bewerten, dem Institut über die jeweiligen Erkundungsergebnisse sowie die Bewertungen der Ergebnisse zu berichten und Standorte und Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung vorzuschlagen.	Die durch die Erkundung und die weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen geowissenschaftlichen Erkenntnisse werden anhand der Prüfkriterien ausgewertet. Der Vorhabenträger hat die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien und im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit und sonstige, insbesondere sozioökonomische, Auswirkungen möglicher Endlagerbergwerke zu bewerten, einen Vergleich der untersuchten Standorte vorzunehmen, über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung nach Absatz 1 zu berichten und dem Institut Standorte und Erkundungsprogramme für die	

		untertägige Erkundung vorzuschlagen (Absatz 2 Satz 2).	
(3) Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach §§ 6 bis 8.	(3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach §§ 6 und 7; die Behördenbeteiligung wird nach § 8 Absätze 2 und 3 durchgeführt.	Zu Absatz 3 Die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange sind nach den §§ 6, 7 und 8 Absatz 2 und 3 umfassend zu beteiligen.	
§ 16 Auswahl für untertägige Erkundung	§ 16 Auswahl für untertägige Erkundung	Zu § 16 (Auswahl für untertägige Erkundung):	
(1) Das Institut überprüft die weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, bewertet diese und schlägt auf dieser Grundlage einen oder mehrere Standorte zur Auswahl für die untertägige Erkundung vor. Ist der Standort Gorleben Teil des Auswahlvorschlages, wird mindestens ein weiterer Standort untertägig erkundet¹ . Erweisen sich mehrere Standorte als sicherheitstechnisch gleichwertig, so muss die Auswahl der Standorte Ergebnis einer umfassenden Abwägung sein. <small>1 Eigentlich muss es hier entgegen dem Wortlaut in dem Papier „zur Erkundung vorgeschlagen werden“ heißen statt „untertägig erkundet“, da es ja bei Absatz 1 um den Auswahlvorschlag des Institutes geht. Dem Gesetzgeber kann die Auswahl nicht vorgegeben werden.</small>	(1) Das Institut überprüft die weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, bewertet diese und schlägt auf dieser Grundlage einen Standort oder mehrere Standorte zur Auswahl für die untertägige Erkundung vor. Erweisen sich mehrere Standorte als sicherheitstechnisch gleichwertig, so muss die Auswahl der Standorte Ergebnis einer umfassenden Abwägung sein.	Zu Absatz 1 Unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Bewertungen aus den übertägigen Erkundungen und den weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen sowie dem Vorschlag des Vorhabenträgers, die das Institut insgesamt auf wissenschaftlicher Basis überprüft, schlägt es aus den übertägig erkundeten Standorten einen Standort oder mehrere Standorte zur Auswahl für die untertägige Erkundung vor (Satz 1). Nur dann, wenn sich mehrere Standorte als sicherheitstechnisch gleichwertig erweisen, muss das Institut bereits in diesem Verfahrensschritt bei seinem Vorschlag für die untertägig zu untersuchenden Standorte eine umfassende Abwägung unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit, von Nutzungskonflikten, möglicher Eingriffe in private Rechte Dritter sowie der sozioökonomischen Auswirkungen vornehmen (Satz 3). Vor der Entscheidung nach Absatz 2 über die Auswahl der Standorte für die untertägige Erkundung ist zudem nach Nummer 1.15 der Anlage 3 zum UVPG durch das Institut eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und der Umweltbericht nach § 14g UVPG zu erstellen.	
(2) Das Institut übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Auswahlvorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte. Bundestag und Bundesrat entscheiden durch Bundesgesetz, welche Standorte für die untertägige Erkundung ausgewählt und ausgewiesen werden.	(2) Das Institut übermittelt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Auswahlvorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte. Welche Standorte für die untertägige Erkundung ausgewählt und ausgewiesen werden, wird mit einem weiteren Bundesgesetz beschlossen.	Zu Absatz 2 In Absatz 2 wird geregelt, dass das Institut seinen Auswahlvorschlag, der alle wesentlichen Auswahlgründe sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung enthalten muss, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu übermitteln hat. Der Gesetzgeber trifft die Entscheidung über die Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte; hierzu sind ihm alle für seine Auswahlentscheidung abwägungsrelevanten Tatsachen und Umstände zur Verfügung zu stellen.	
(3) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlages nach Absatz 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.	(3) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlages nach Absatz 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.	Zu Absatz 3 Aufgrund der möglichen enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Gesetzes zur Festlegung der untertägig zu erkundenden Standorte (etwaige Enteignungen sowie Entschädigungsregelungen wären einem nachfolgenden behördlichen Enteignungsverfahren zugewiesen) ist ein solches Gesetz nach der Rechtsprechung des BVerfG „als Legalenteignung im Gewande einer Legalplanung“ am Maßstab des Artikel 14 Absatz 3 GG zu messen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und kommunalen Gebietskörperschaften sind daher vor Übermittlung des Auswahlvorschlages für die untertägige Erkundung in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren anzuhören.	
(4) Die Entscheidung nach Absatz 2 soll bis Ende 2019 erfolgt sein.	(4) Die Entscheidung nach Absatz 2 soll bis Ende 2019 erfolgt sein.	Zu Absatz 4 Die Aufgabe der Suche und Auswahl eines Standortes für die Endlagerung Wärme	

		entwickelnder radioaktiver Abfälle soll in dieser Generation gelöst werden. Um diesem Ziel Ausdruck zu verleihen, wird in § 1 Absatz 3 bestimmt, dass das Standortauswahlverfahren durch das Standortplanfeststellungsgesetz bis zum Jahr 2027 abgeschlossen werden soll. Damit diese Zeitvorgabe eingehalten werden kann, legt das Gesetz für bestimmte Verfahrensschritte zeitliche Zielvorgaben fest. Der Vorhabenträger, das Institut, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Gesetzgeber müssen ihre Aufgabenerledigung darauf ausrichten, die zeitlichen Vorgaben einzuhalten. Die Sollvorschrift macht darüber hinaus deutlich, dass die zeitliche Zielvorgabe bei Vorliegen sachlicher Gründe auch überschritten werden darf.	
§ 17 Vertiefte geologische Erkundung	§ 17 Vertiefte geologische Erkundung	Zu § 17 (Vertiefte geologische Erkundung):	
(1) Der Vorhabenträger hat 1. für die untertägige Erkundung der durch Gesetz festgelegten Standorte Vorschläge für ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm und Prüfkriterien zu erstellen und 2. diese dem Institut in einer von dem Institut festzusetzenden angemessenen Frist zusammen mit den für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.	(1) Der Vorhabenträger hat 1. für die untertägige Erkundung der durch Gesetz festgelegten Standorte Vorschläge für ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm und Prüfkriterien zu erstellen und 2. diese dem Institut in einer von dem Institut festzusetzenden angemessenen Frist zusammen mit den für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.	Zu Absatz 1 Der Vorhabenträger hat für die untertägige Erkundung der ausgewählten Standorte Vorschläge für ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm und die Prüfkriterien zu erstellen (Nummer 1). Dieses Programm muss geeignet sein, alle standortbezogenen geologischen Daten zu ermitteln, die für eine verlässliche sicherheitstechnische Beurteilung insbesondere der Langzeitsicherheit eines Endlagers an diesem Standort nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind. Es dient zudem der Transparenz und der Glaubwürdigkeit der durch die untertägige Erkundung zu gewinnenden Standortdaten, wenn insbesondere die Prüfkriterien für die Bewertung vor der Durchführung der untertägigen Erkundung aufgestellt werden. Darüber hinaus sind in den dem Institut vorzulegenden Unterlagen die Umweltauswirkungen und raumordnerischen Auswirkungen eines geplanten Erkundungsbergwerks darzustellen (Nummer 2).	
(2) Das Institut hat die Aufgabe, die vertieften geologischen Erkundungsprogramme festzulegen und standortbezogene Prüfkriterien zu erstellen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach §§ 6 bis 8. Das Institut unterliegt während der Festlegung dieser Erkundungsprogramme und Prüfkriterien der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag. Es macht die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	(2) Das Institut hat die Aufgabe, die vertieften geologischen Erkundungsprogramme festzulegen und standortbezogene Prüfkriterien zu erstellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach §§ 6 und 7; die Behördenbeteiligung wird nach § 8 Absätze 2 und 3 durchgeführt. Das Institut unterliegt während der Festlegung dieser Erkundungsprogramme und Prüfkriterien der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag. Es macht die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.	Zu Absatz 2 Das Institut prüft auf wissenschaftlicher Basis die Vorschläge des Vorhabenträgers und legt die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und standortbezogenen Prüfkriterien fest (Satz 1). Hierbei muss beachtet werden, dass die Erkundungsprogramme die Ermittlung aller sicherheitstechnisch erforderlichen Daten zur Beurteilung insbesondere der Langzeitsicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ermöglichen müssen. Das Institut muss zudem bei der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme sicherstellen, dass durch die Erkundungstätigkeiten die spätere Genehmigungsfähigkeit der zu erkundenden Standorte, insbesondere die Integrität der geologischen Barrieren, nicht beeinträchtigt wird. Die Erkundungsprogramme müssen im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen, Nutzungskonflikte, Eingriffe in die privaten Rechte Dritter sowie negative sozioökonomische Auswirkungen minimiert werden. Während dieses Verfahrensschrittes hat das Institut die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange nach den §§ 6 bis 8 umfassend zu beteiligen (Satz 2).	

		Satz 3 stellt klar, dass das Institut während der Festlegung der vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien der parlamentarischen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag in Form einer Berichtspflicht unterliegt. Im Anschluss daran sind nach Satz 4 die Erkundungsprogramme und die Prüfkriterien und etwaige spätere wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen.	
(3) Der Vorhabenträger hat die untertägigen Erkundungen durchzuführen, auf dieser Basis vollständige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen.	(3) Der Vorhabenträger hat die untertägigen Erkundungen durchzuführen, auf dieser Basis vollständige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen.	Zu Absatz 3 Der Vorhabenträger hat auf dieser Basis die untertägige Erkundung durchzuführen und vollständige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes des Endlagers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen (Satz 1).	
(4) Der Vorhabenträger hat dem Institut über die Ergebnisse des durchgeführten vertieften geologischen Erkundungsprogramms und über die Bewertung der Erkenntnisse zu berichten. Das Institut führt auf Grundlage dieser Unterlagen die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes entsprechend der §§ 7 bis 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch.	(4) Der Vorhabenträger hat dem Institut über die Ergebnisse des durchgeführten vertieften geologischen Erkundungsprogramms und über die Bewertung der Erkenntnisse zu berichten. Das Institut führt auf Grundlage dieser Unterlagen die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes entsprechend der §§ 7 bis 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch.	Zu Absatz 4 Satz 1 regelt die Berichtspflicht des Vorhabenträgers gegenüber dem Institut nach Durchführung der vertieften geologischen Erkundung und Bewertung der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse. Das Institut führt im Anschluss eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der §§ 7 bis 9b des UVPG hinsichtlich des Standortes für eine Anlage zur Endlagerung durch, damit alle die Umwelt betreffenden entscheidungserheblichen Aspekte bei der Standortentscheidung berücksichtigt werden können (Satz 2).	
§ 18 Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag	§ 18 Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag	Zu § 18 (Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag):	
(1) Das Institut schlägt auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen nach § 17 Absatz 3, des Berichtes nach § 17 Absatz 4 und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, an welchem Standort ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle errichtet werden soll (Standortvorschlag). Der Standortvorschlag muss vorbehaltlich der Entscheidung im Genehmigungsverfahren erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Standortvorschlag des Instituts muss eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Begründung der Raumverträglichkeit umfassen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgt nach §§ 6 bis 8.	(1) Das Institut schlägt auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen nach § 17 Absatz 3, des Berichtes nach § 17 Absatz 4 und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, an welchem Standort ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle errichtet werden soll (Standortvorschlag). Der Standortvorschlag muss vorbehaltlich der Entscheidung im Genehmigungsverfahren erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Standortvorschlag des Instituts muss eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Begründung der Raumverträglichkeit umfassen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach §§ 6 und 7; die Behördenbeteiligung wird nach § 8 Absätze 2 und 3 durchgeführt.	Zu Absatz 1 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass das Institut auf Basis der vom Vorhabenträger durchgeführten untertägigen Erkundungen, der im Anschluss durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange, unter Einschluss der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung, einen Standortvorschlag für die Einrichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle zu erarbeiten hat. Dieser Standort muss nach Satz 2 erwarten lassen, dass er die nach dem Atomgesetz erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers gewährleistet und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegensteht. Die abschließende Prüfung der Einhaltung der atomrechtlichen und sonstigen Anforderungen erfolgt im sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a AtG. Satz 3 regelt, dass der Standortvorschlag des Instituts zudem die Darstellung der Umweltauswirkungen entsprechend §§ 11 und 12 UVPG und eine Darstellung der Raumverträglichkeit enthalten muss, um in der Standortentscheidung nach § 19 Absatz 2 eine umfassende Abwägung hinsichtlich aller standortrelevanter Gesichtspunkte zu ermöglichen. Bei diesem Verfahrensschritt sind die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher	

		Belange nach den §§ 6 bis 8 umfassend zu beteiligen (Satz 4).	
(2) Das Institut hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlicher Unterlagen zu übermitteln. Vor Übermittlung des Standortvorschlages ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.	(2) Das Institut hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlicher Unterlagen zu übermitteln. Vor Übermittlung des Standortvorschlages ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.	Zu Absatz 2 Das Institut hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Standortvorschlag einschließlich aller erforderlicher Unterlagen (unter anderem die vollständigen Sicherheitsuntersuchungen, die Begründung der Raumverträglichkeit und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung) zu übermitteln (Satz 1). Aufgrund der möglichen enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Standortplanfeststellungsgesetzes (etwaige Enteignungen sowie Entschädigungsregelungen wären einem nachfolgenden Enteignungsverfahren zugewiesen) ist ein solches Gesetz nach der Rechtsprechung des BVerfG „als mögliche Legalenteignung im Gewande einer Legalplanung“ am Maßstab des Art. 14 Absatz 3 GG zu messen. Satz 2 regelt daher, dass die betroffenen Grundstückseigentümer und kommunalen Gebietskörperschaften vor Übermittlung des Standortvorschlages an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Einbringung in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren anzuhören sind.	
§ 19 Standortentscheidung	§ 19 Standortentscheidung	Zu § 19 (Standortentscheidung):	
(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft, dass das Standortauswahlverfahren ordnungsgemäß nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und legt den Standortvorschlag vor.	(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft, dass das Standortauswahlverfahren ordnungsgemäß nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und legt den Standortvorschlag vor.	Zu Absatz 1 Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft die ordnungsgemäße Durchführung des Standortauswahlprozesses und legt den Standortvorschlag durch den Entwurf eines Standortplanfeststellungsgesetzes vor.	
(2) Bundestag und Bundesrat entscheiden über den Standortvorschlag unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange durch Bundesgesetz.	(2) Über den Standortvorschlag wird unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange durch ein weiteres Bundesgesetz entschieden.	Zu Absatz 2 Nach Absatz 2 soll unter Abwägung aller privater und öffentlicher Belange über den Standortvorschlag zur Errichtung eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle durch Bundesgesetz entschieden werden. Mit der Festlegung des Standortes, an dem das anschließende Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, übernimmt der Gesetzgeber eine bisher der Exekutive obliegende Entscheidung im Wege eines Maßnahmegesetzes, denn die Prüfung, ob der vom Vorhabenträger vorgesehene Endlagerstandort den Zulassungsanforderungen entspricht, ist Teil der bisher von einer Landesbehörde, § 24 Absatz 2 S. 1 AtG (alt), durchzuführenden Planfeststellung nach § 9b Absatz 1 S. 1 AtG. Das Standortplanfeststellungsgesetz ist jedoch in vor- und nachgelagerte Verfahren eingebettet, es unterscheidet sich auch nach Umfang und Intensität seines Gegenstandes von den früher im Bereich der Verkehrsinfrastruktur erlassenen und anerkannten Projektplanfeststellungsgesetzen. Anders als diese legt es abschließend allein den Standort, nicht auch die Auslegung der dort zu realisierenden Einrichtungen fest und ist somit seinem Gegenstand nach weniger weitreichend. Insofern nimmt das hier geplante Gesetz einen Platz zwischen der Bedarfsgesetzgebung (z.B. bei der Planung von Bundesfernstraßen) und der Projektplanfeststellungsgesetzgebung (wie in den	

1990er Jahren die Investitionsmaßnahmegesetze, z.B. die Südumfahrung Stendal) ein.

Nach der Stendal-Entscheidung des BVerfG vom 17.07.1996 (2 BvF 2/93 – BVerfGE 95, 1 ff.) darf der Gesetzgeber auf Initiative und Vorbereitung durch Regierung und Verwaltung durch Gesetz einen Plan beschließen, sofern die Materie ihrer Natur nach geeignet ist, gesetzlich geregelt zu werden und verfassungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine fachplanerische Entscheidung darf der Gesetzgeber an sich ziehen, wenn dafür gute Gründe bestehen. Diese Rechtsprechung ist auf den vorliegenden Fall der Standortfestlegung als Teil-Legalplanung übertragbar.

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Gründe sind hier gegeben. Ein wichtiger tragender Grund ist die besondere Bedeutung der Endlagerung radioaktiver Abfälle als großes Infrastrukturprojekt und nationale Aufgabe. Eine zeitliche Dimension besteht insoweit, als nun nach mehreren Generationen des Streits über einen geeigneten Standort für ein atomares Endlager in Deutschland die Perspektive einer möglichst breit von der Gesamtbevölkerung in Deutschland getragenen Lösung eröffnet ist. Dabei bietet die Entscheidungsform des Gesetzes das größtmögliche Maß an demokratischer Legitimation und damit die größtmögliche Chance auf eine dauerhaft akzeptierte Streitentscheidung. Dies wird durch den außerordentlich hohen Stellenwert der hier berührten grundrechtlichen Schutzgüter unterstrichen. Ferner wird die Annahme des Vorliegens „guter“ bzw. „triftiger“ Gründe dadurch erleichtert, dass nicht nur ein vorgelagertes Verfahren, sondern auch ein nachgelagertes Verfahren, nämlich das Genehmigungsverfahren die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung der konkreten Anlage betreffend, stattfindet. Dieses Verfahren bietet die Gelegenheit, ein weiteres Mal die nach zutreffender Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts in erhöhtem Maße bei der Verwaltung vorhandenen Fach- und Sachkompetenzen innerhalb eines nach den Regeln des Verwaltungsrechts mit großer Gründlichkeit und anschließender verwaltungsgerichtlicher Kontrollmöglichkeit ablaufenden Verfahrens einzusetzen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Erlass des abschließenden Standortplanfeststellungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. 14 GG. Fordert man für ein solches Plangesetz neben der Gesetzgebungskompetenz auch eine Verwaltungskompetenz, so ergibt sich diese aus Artikel 87 Absatz 3 S. 1 GG.

Eine eigene Abwägung vorzunehmen ist der Bundestag in der Lage, da ihm nach den Regelungen dieses Gesetzes zusammen mit dem Gesetzentwurf auch die wesentlichen Auswahlgründe des vorgelagerten Standortauswahlverfahrens (Ergebnisse der übertägigen und der untertägigen Erkundungen, die vollständigen Sicherheitsuntersuchungen, etc.) sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen und Anhörungen, vorzulegen sind. Der für die Regelung

		erhebliche Sachverhalt muss zuvor zutreffend und vollständig ermittelt werden und der Entscheidung des Gesetzgebers zugrunde gelegt werden, so dass der Exekutive die Vorbereitung des Plangesetzes obliegt.	
(3) Die Standortentscheidung nach Absatz 2 ist für das anschließende Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers verbindlich.	(3) Die Standortentscheidung nach Absatz 2 ist für das anschließende Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers verbindlich.	Zu Absatz 3 Das Standortplanfeststellungsgesetz legt den konkreten Standort des Vorhabens abschließend fest. Absatz 3 ist Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Standortfestlegung nach durchgeführtem Standortauswahlverfahren mit dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Errichtung, Betrieb und Stilllegung des Endlagers und stellt fest, dass die Entscheidung hinsichtlich der standortbezogenen Elemente für das anschließende Genehmigungsverfahren verbindlich ist.	
Kapitel 4 Schlussvorschriften	Kapitel 4 Schlussvorschriften		
§ 20 Bestehender Erkundungsstandort	§ 20 Bestehender Erkundungsstandort	Zu § 20 (Bestehender Erkundungsstandort)	
(1) Der Salzstock Gorleben wird wie jeder in Betracht kommende Standort gemäß den nach dem Standortauswahlgesetz festgelegten Kriterien und Anforderungen in das Standortauswahlverfahren einbezogen. Der Salzstock Gorleben kann lediglich im jeweiligen Verfahrensabschnitt gemäß §§ 12 bis 19 des Standortauswahlgesetzes mit einem oder mehreren anderen Standorten verglichen werden, so lange er nicht nach den §§ 12 bis 19 des Standortauswahlgesetzes ausgeschlossen wurde.	(1) Der Salzstock Gorleben wird wie jeder andere in Betracht kommende Standort gemäß den nach dem Standortauswahlgesetz festgelegten Kriterien und Anforderungen in das Standortauswahlverfahren einbezogen. Der Salzstock Gorleben kann lediglich im jeweiligen Verfahrensabschnitt gemäß §§ 12 bis 19 des Standortauswahlgesetzes mit einem oder mehreren anderen Standorten verglichen werden, solange er nicht nach Satz 5 ausgeschlossen wurde.	Zu Absatz 1 Der Salzstock Gorleben wird in das Standortauswahlverfahren überführt und nimmt wie jeder andere Standort an dem Auswahlverfahren teil. Dabei dient er nicht als Referenzstandort, sondern der Standort wird wie jeder andere in Betracht kommende Standort in allen Verfahrensschritten an den noch festzulegenden Kriterien und Anforderungen gemessen und mit den anderen Standorten verglichen werden, mit der Folge, dass er in jedem Verfahrensabschnitt aus dem Auswahlverfahren ausscheiden kann, wenn er die Anforderungen nicht erfüllt, oder bei einem Vergleich mit sicherheitstechnisch gleichwertigen Standorten eine Abwägung zu einem für den Salzstock Gorleben negativen Ergebnis führt (Sätze 1 und 3). In eine solche vergleichende Bewertung darf auch nicht einfließen, dass bereits Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung des Salzstocks Gorleben vorliegen und bereits Infrastruktur für die Erkundung existiert (Satz 4).	
Der Salzstock Gorleben dient nicht als Referenzstandort für andere zu erkundende Standorte. Der Umstand, dass für den Standort Gorleben Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung vorliegen, darf ebenso wenig in die vergleichende Bewertung einfließen, wie der Umstand, dass für den Standort Gorleben bereits Infrastruktur für die Erkundung geschaffen ist.	Der Salzstock Gorleben dient nicht als Referenzstandort für andere zu erkundende Standorte. Der Umstand, dass für den Standort Gorleben Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung vorliegen, darf ebenso wenig in die vergleichende Bewertung einfließen, wie der Umstand, dass für den Standort Gorleben bereits Infrastruktur für die Erkundung geschaffen ist.		
Der Ausschluss nach dem Standortauswahlgesetz erfolgt, wenn der Salzstock Gorleben a) nicht zu den nach § 12 ermittelten Regionen gehört, b) nicht zu den nach § 13 festgelegten übertägig zu erkundenden Standorten gehört, c) nicht zu den nach § 16 festgelegten untertägig zu erkundenden Standorten gehört oder d) nicht der Standort nach § 19 ist.	Der Ausschluss nach dem Standortauswahlgesetz erfolgt, wenn der Salzstock Gorleben a) nicht zu den nach § 12 ermittelten Regionen gehört, b) nicht zu den nach § 13 festgelegten übertägig zu erkundenden Standorten gehört, c) nicht zu den nach § 16 festgelegten untertägig zu erkundenden Standorten gehört oder d) nicht der Standort nach § 19 ist.		
(2) Die laufende bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben wird mit In-Kraft-Treten des Gesetzes, spätestens bis 31.12.2012 beendet. Das	(2) Die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben wird mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, spätestens bis 31.12.2012 beendet. § 9d Absatz 2	Zu Absatz 2 Die bisherige bergmännische Standorterkundung des Salzstocks Gorleben wird mit In-Kraft-Treten	

<p>Erkundungsbergwerk wird bis zu der Standortentscheidung nach dem Standortauswahlgesetz unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten, sofern der Salzstock Gorleben nicht nach Absatz 1 aus dem Verfahren ausgeschlossen wurde. Maßnahmen zur Offenhaltung gelten als Maßnahmen der vorbereitenden Standorterkundung im Sinne von § 9d Absatz 2 des Atomgesetzes.</p>	<p>des Atomgesetzes bleibt anwendbar. Maßnahmen, die der Standortauswahl dienen, dürfen nur noch nach diesem Gesetz und in dem hier vorgesehenen Verfahrensschritt des Standortauswahlverfahrens durchgeführt werden. Das Erkundungsbergwerk wird bis zu der Standortentscheidung nach dem Standortauswahlgesetz unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten, sofern der Salzstock Gorleben nicht nach Absatz 1 aus dem Verfahren ausgeschlossen wurde. Die Einstellung der Erkundung schließt standortunabhängige Forschung insbesondere zum Medium Salz als Wirtsgestein sowie Maßnahmen zum Kompetenzerhalt von Bergleuten nicht aus.</p>	<p>dieses Gesetzes, spätestens jedoch zum 31.12.2012 beendet (Satz 1). Weitere bergmännische Erkundungen am Standort Gorleben, die der Standortauswahl dienen, dürfen nach diesem Gesetz nur durchgeführt werden, wenn im jeweiligen Verfahrensschritt des Standortauswahlverfahrens im Rahmen einer Abweichungsanalyse festgestellt werden sollte, dass basierend auf den dann geltenden Anforderungen und Kriterien noch Erkenntnisse für die zu treffenden Entscheidungen gewonnen werden müssen (Satz 3). Das Erkundungsbergwerk wird solange unter Gewährung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen tatsächlichen Erhaltungsarbeiten offen gehalten, wie der Standort Gorleben nicht nach dem Standortauswahlgesetz (siehe Absatz 1 Satz 5) ausgeschlossen wurde (Satz 4). Mit dem Offenhaltungsbetrieb des Erkundungsbergwerks wird die Verpflichtung, den Standort Gorleben in das Standortauswahlverfahren einzubeziehen, tatsächlich und rechtlich gewährleistet. Sicherheitsgerichtete Maßnahmen zur Offenhaltung sind jederzeit möglich. § 9d Absatz 2 AtG bleibt auch für die Offenhaltung des Salzstocks Gorleben anwendbar (Satz 2). Die Offenhaltung erfolgt aber konsequenterweise nur so lange, wie sich der Standort Gorleben noch im Auswahlverfahren befindet. Dennoch soll das Wissen über die Eigenschaften von Salz als Endlagermedium bewahrt und zur generischen Forschung genutzt werden. Daher schließt die Einstellung der Erkundung standortunabhängige Forschung zum Medium Salz als Wirtsgestein sowie Maßnahmen zum Kompetenzerhalt von Bergleuten im Salzbergbau nicht aus, so dass auch ein Forschungslaborbetrieb möglich bleibt (Satz 5). Dieser soll es erlauben, die Erfahrungen mit unterschiedlichen Endlagermedien international vergleichbar zu machen. Die Regelungen über die Zuständigkeiten für die Erteilung bergrechtlicher Genehmigungen und die bergrechtliche Aufsicht (§ 23d Nummer 2 und 3 AtG) finden auf das Erkundungsbergwerk Gorleben erst Anwendung, falls Gorleben als ein zu erkundender Standort nach § 13 Absatz 2 ausgewählt wird (Satz 6). Das heißt, die bergrechtlichen Zuständigkeiten für das Erkundungsbergwerk gehen erst zu diesem Zeitpunkt vom Land Niedersachsen auf die Regulierungsbehörde des Bundes über. Sollte Gorleben zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Teil des Standortauswahlverfahrens sein, erfolgt die Schließung des Bergwerks unter der bergrechtlichen Zuständigkeit des Landes.</p>	<p>Wissenschaftsbasiertes Argument vorgegeben, aber wo die wissenschaftlichen Interessen (Fundstelle) Vermutung: eher interessengeleitete zur Erhaltung von Arbeitsplätzen aus politischem Kalkül</p>
	<p>§ 23d Nummer 2 und 3 des Atomgesetzes gilt für das Erkundungsbergwerk, falls und sobald dieses als ein zu erkundender Standort nach § 13 Absatz 2 ausgewählt wird.</p>		
<p>Die vorläufige Sicherheitsuntersuchung des Standortes Gorleben wird ohne eine Eignungsprognose für den Standort Gorleben eingestellt. Die bisher gewonnenen Daten werden gesichert und können im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 nur im jeweiligen Verfahrensabschnitt genutzt werden.</p>	<p>(3) Die vorläufige Sicherheitsuntersuchung des Standortes Gorleben wird ohne eine Eignungsprognose für den Standort Gorleben eingestellt. Die bisher gewonnenen Daten werden gesichert und können im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 nur im jeweiligen Verfahrensabschnitt genutzt werden.</p>	<p>Zu Absatz 3 Die zurzeit in Erarbeitung befindliche Vorläufige Sicherheitsanalyse Gorleben (VSG) wird ohne eine vorläufige Standort-Eignungsprognose eingestellt (Satz 1). Es wird eine umfassende Dokumentation der bisherigen Erkundungsergebnisse und Sicherung der Daten geben, aber es erfolgt keine Auswertung</p>	

<p>(3) [Auch standortunabhängige Forschung insbesondere zum Medium Salz wird nicht vorgenommen, solange keine den Standort Gorleben als Endlager ausschließende Entscheidung nach Nummer 5 Satz 3 dieser Vereinbarung getroffen wurde]. [Es werden Maßnahmen getroffen, um die Kompetenz der in Gorleben Beschäftigten für andere bergmännische Aufgaben im Bereich der Erforschung, Schaffung oder Sanierung von Lagerstätten für nukleare Abfälle zu nutzen].</p>		<p>der bereits durchgeführten Untersuchungen für eine Eignungsaussage (Satz 2). Die gesicherten Daten dürfen im Rahmen des Standortauswahlverfahrens nur in den jeweiligen Verfahrensabschnitten genutzt werden.</p>	
<p>Artikel 2</p>	<p>Artikel 2</p>	<p>II. Zu Artikel 2 - Änderung des Atomgesetzes</p>	
<p>Das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Art. 4 G über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Zu Nummer 1 (§ 9b AtG):</p>	
<p>1. § 9a wird wie folgt geändert:</p>			
<p>a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Länder können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen; der Bund kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten einer Gesellschaft bedienen, deren alleiniger Gesellschafter der Bund ist.“</p>			
<p>b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Bund kann zur Erfüllung seiner Pflicht die Wahrnehmung der Aufgaben der Errichtung, des Betriebes und der Stilllegung von Anlagen des Bundes nach Satz 1 auf Grundlage eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses oder einer vollziehbaren Genehmigung nach § 9b mit den dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen durch das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn der Bund alleiniger Gesellschafter des Dritten ist; der Dritte untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des in Satz 3 Halbsatz 1 genannten Bundesministeriums.“</p> <p>[Regelung zur Überleitung Änderungsplanfeststellung auf den Dritten.]</p>			
<p>c) Absatz 3 Satz 8 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Verwaltungsakte, die von dem Dritten nach Satz 3 erlassen werden, bedürfen keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung.“</p>			
<p>2. § 9b wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. § 9b wird wie folgt geändert:</p>		
<p></p>	<p>a) Die Angabe „9b Planfeststellungsverfahren“ wird durch die Angabe „§ 9b Zulassungsverfahren“ ersetzt.</p>	<p>Zu a) Aufgrund des neuen Genehmigungsverfahrens nach Absatz 1a neben der bisher üblichen Planfeststellung nach Absatz 1 für Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle wird die Angabe zum § 9b in „Zulassungsverfahren“ als Oberbegriff für Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für Endlager geändert.</p>	
<p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung der in § 9a Abs. 3 genannten Anlagen des Bundes sowie die wesentliche Veränderung solcher Anlagen oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung.“</p>	<p>b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung der in § 9a Absatz 3 genannten Anlagen des Bundes sowie die wesentliche Veränderung solcher Anlagen oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung.“</p>	<p>Zu b) und c) Die Ergänzung der Stilllegung in Absatz 1 Halbsatz 2 stellt materiellrechtlich keine Rechtsänderung dar, sondern lediglich eine klarstellende Aufzählung. Die Stilllegung bei der Planfeststellung nach § 9b ist,</p>	

		<p>anders als bei Genehmigungsverfahren nach § 7, dem Betrieb zuzuordnen, kann aber eine separate Stufe im Rahmen der nun möglichen Teilbarkeit von Planungsentscheidungen sein.</p> <p>§ 74 Absatz 3 VwVfG enthält eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Aufteilung von Planungsentscheidungen im Sinne von horizontaler Abschnittsbildung. § 9b Absatz 1 Satz 1 (neu) sieht nun die Teilbarkeit von Planungsentscheidungen auch in Form der vertikalen Gliederung im Sinne der Stufung eines Verfahrens vor. Das BVerwG macht hinsichtlich des Gegenstandes solcher Teilentscheidungen auch bei der Planfeststellung keine Einschränkungen, wenn und soweit es sich um ihrem Wesen nach abtrennbare Planungsentscheidungen handelt und das Abwägungsgebot nicht verletzt wird (BVerwG, Urteil vom 9.3.1979, BVerwGE 57, 297 (300 f.).</p> <p>Verfahrenstechnisch ähnelt die Neuregelung in Absatz 1 der bergrechtlichen Planfeststellung in § 52 Abs. 2b BBergG. Für Vorhaben, die wegen ihrer räumlichen Ausdehnung oder zeitlichen Erstreckung in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, kann der bergrechtliche Rahmenbetriebsplan in Form eines Planfeststellungsbeschlusses entsprechend den Stufen in Teilplanfeststellungsbeschlüssen aufgestellt und zugelassen werden. Es ist auch bei der über mehrere Jahre hinweg erfolgenden Errichtungsphase einer Anlage zur Endlagerung und im Hinblick auf die erst sehr viel später umzusetzende Stilllegung sinnvoll, eine abgeschichtete Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Die Aufzählung möglicher Stufen mit Errichtung, Betrieb und Stilllegung ist nicht abschließend.</p>	
<p>b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Auf Antrag kann das Vorhaben in Stufen durchgeführt und dementsprechend Teilplanfeststellungsbeschlüsse erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 im Hinblick auf Errichtung, Betrieb und Stilllegung der gesamten Anlage vorliegen werden.“</p>	<p>c) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Auf Antrag kann das Vorhaben in Stufen durchgeführt und dementsprechend Teilplanfeststellungsbeschlüsse erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 im Hinblick auf Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden.“</p>		
<p>c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.</p>	<p>d) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.</p>	<p>Zu d) Hier handelt es sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung des Satzes 2.</p>	
<p>d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „In den Fällen, in denen der Standort durch Bundesgesetz festgelegt wurde, tritt an die Stelle der Planfeststellung eine Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist zu versagen, wenn 1. von der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen nicht verhindert werden können, oder 2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der</p>	<p>e) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „In den Fällen, in denen der Standort durch Bundesgesetz festgelegt wurde, tritt an die Stelle der Planfeststellung eine Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind; für die Stilllegung gelten diese Voraussetzungen sinngemäß. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn 1. von der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen nicht verhindert werden können, oder 2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung, dem</p>	<p>Zu e) Dem Verfahren der Auswahl eines Standortes für das Endlager nach dem Standortauswahlgesetz schließt sich das Verfahren zur Zulassung der Errichtung, des Betriebes und der Stilllegung des Endlagers im Planfeststellungsverfahren an. Wenn die abwägende Entscheidung der Standortfestlegung im Standortauswahlverfahren durch ein Bundesgesetz getroffen wurde, sind sämtliche öffentlich-rechtlichen Belange im Hinblick auf die Standortfestlegung in diesem Gesetzgebungsverfahren abgewogen worden. Im Anschluss daran soll die atomrechtliche Prüfung der atomrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden durch die</p>	

<p>Anlage entgegenstehen.</p> <p>Durch die Genehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Genehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen sowie der Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Berg- und Tiefspeicherrechts. Bei der Genehmigungsentscheidung sind sämtliche Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird und die Entscheidung ist im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden zu treffen. § 7b und die Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 finden entsprechende Anwendung. “</p>	<p>Betrieb oder der Stilllegung der Anlage entgegenstehen. Durch die Genehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Genehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen sowie der Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Berg- und Tiefspeicherrechts. Bei der Genehmigungsentscheidung sind sämtliche Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Die Entscheidung ist im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden zu treffen. § 7b und die Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 finden entsprechende Anwendung. “</p>	<p>Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers, in einem Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Mit der Festlegung des Standortes durch Gesetz wurde die Zulassungsentscheidung getroffen, soweit sie planerische Elemente enthält und eine Abwägung erfordert (Satz 1).</p> <p>Die Genehmigung nach § 9b Absatz 1a darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Stilllegung und eine mögliche Teilgenehmigung hierfür gelten die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 sinngemäß. Die Genehmigung schließt andere auf öffentlich-rechtliche Vorschriften gestützte Entscheidungen, die Voraussetzung für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage sind, ein. Die materielle Konzentrationswirkung erstreckt sich nicht auf wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen. Diese sind gesondert zu erteilen. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren bleibt wegen der Sonderstellung des Wasserrechts verselbständigt, damit dem wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessen der nötige Handlungs- und Dispositionsspielraum gegeben ist. Ebenso von der Konzentrationswirkung nicht erfasst wird die Zulässigkeit des Vorhabens nach dem Berg- und Tiefspeicherrecht (wie auch für das Planfeststellungsverfahren in § 9b Absatz 5 Nr. 3); diese behördlichen Entscheidungen werden von der Regulierungsbehörde im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden der Länder erteilt (siehe § 23d Absatz 1 Nummer 3). Nach § 126 Abs. 3 BBergG sind auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes die §§ 39, 40, 48, 50 bis 74 und 77 bis 104 und 106 BBergG entsprechend anzuwenden, wenn die Anlage ihrer Art nach auch zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet ist. Es gelten also auch die Vorschriften über die Notwendigkeit der Zulassung von Betriebsplänen, §§ 52 ff. BBergG. Eines durch ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 52 Absatz 2a, 57c BBergG, § 1 UVPVBergbau zuzulassenden Rahmenbetriebsplanes bedarf es für Errichtung und Betrieb des Endlagers nicht, da nach § 57b Abs. 3 Satz 2 BBergG der § 9b AtG Vorrang hat. Bisher war damit der Vorrang des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemeint, jetzt umfasst dies auch das atomrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 9b Absatz 1a. Der Verzicht auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren ist auch sachgerecht, weil ein solches Verfahren dem Charakter des § 9b als einer gebundenen Erlaubnis sowie dem Umstand widersprechen würde, dass das vorangegangene gesetzliche Standortauswahlverfahren alle Elemente einer auf einer Abwägung beruhenden Planungsentscheidung bereits enthält. Die im weiteren Verfahren in erster Linie technisch-wissenschaftlichen Fragen der Errichtung und des sicheren Betriebes sowie der Stilllegung des Endlagers können ebenfalls gestuft abgeschichtet werden über das sog. vorläufige positive</p>	
---	---	--	--

		Gesamturteil, dessen Rechtsfolge die Erteilung von nach § 18 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) möglichen Teilgenehmigungen ist, wenn die dafür normierten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. § 7b des Atomgesetzes und die AtVfV sind daher für die Genehmigung bzw. Teilgenehmigung nach § 9b Absatz 1a entsprechend anwendbar (Satz 6).	
e) Dem Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „In den Fällen des Absatzes 1a ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen; diese kann auf Grund der in dem Standortauswahlverfahren nach den Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der zuzulassenden Anlage beschränkt werden“.	f) Dem Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „In den Fällen des Absatzes 1a ist die Umweltverträglichkeit der Anlage zu prüfen; diese kann auf Grund der in dem Standortauswahlverfahren nach den Bestimmungen des Standortauswahlgesetzes bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der zuzulassenden Anlage beschränkt werden“.	Zu f) Der angefügte Absatz 2 Satz 3 regelt, dass auch in einem Genehmigungsverfahren in den Fällen des Absatz 1a eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage zur Endlagerung durchzuführen ist. Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits während des Standortauswahlprozesses zum Standort durchgeführt wurde, kann die Prüfung im Genehmigungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der zuzulassenden Anlage zur Endlagerung beschränkt werden.	
	g) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Der Planfeststellungsbeschluss darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind; für die Stilllegung gelten diese Voraussetzungen sinngemäß. Der Planfeststellungsbeschluss ist zu versagen, wenn 1. von der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch inhaltliche Beschränkungen und Auflagen nicht verhindert werden können, oder 2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, der Errichtung, dem Betrieb oder der Stilllegung der Anlage entgegenstehen.“	Zu g) Die Ergänzung in Absatz 4 stellt klar, dass für die Stilllegung von Anlagen zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 AtG, die grundsätzlich zur Phase des Betriebes zugehörig ist, auch bei einem nun möglichen separaten Teilplanfeststellungsbeschluss die materiellen Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 AtG gelten und erfüllt sein müssen.	
f) In Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „die dafür sonst zuständige Behörde“ durch die Wörter „die nach § 23d Satz 1 zuständige Behörde“ ersetzt.	h) In Absatz 5 Nummer 3 Satz 2 werden die Wörter „die dafür sonst zuständige Behörde“ durch die Wörter „die nach § 23d Absatz 1 Nummer 2 zuständige Behörde“ ersetzt.	Zu h) Die bergrechtlichen Zulassungen erteilt in Planfeststellungsverfahren des Bundes nach § 9b Absatz 1 die nach § 23d Nummer 2 zuständige Regulierungsbehörde.	
g) Dem Absatz 5 wird folgende Nummer 4 angefügt: „§ 7b sowie § 18 der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 gelten entsprechend für Teilplanfeststellungsbeschlüsse für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1.“	i) Dem Absatz 5 wird folgende Nummer 4 angefügt: „§ 7b sowie § 18 der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 4 Satz 3 gelten entsprechend für Teilplanfeststellungsbeschlüsse für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3.“	Zu i) Die vertikale Gliederung eines Vorhabens findet sich ebenfalls wieder in der gesetzlichen Praxis in Genehmigungsverfahren im Atomrecht (§§ 18, 19 AtVfV). § 18 AtVfV und die Bestandspräklusion des § 7b AtG sind daher auf das Planfeststellungsverfahren nach § 9b entsprechend anzuwenden (Absatz 5 Nummer 4).	
3. § 19 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 und die Schachtanlage nach § 57b Absatz 1 Satz 1“.			

4. § 21a	2. § 21a	Zu Nummer 2 (§ 21a AtG):	
In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt: „Im Übrigen gelten bei der Erhebung von Kosten in Ausführung dieses Gesetzes durch Landesbehörden die landesrechtlichen Kostenvorschriften.“	In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt: „Im Übrigen gelten bei der Erhebung von Kosten in Ausführung dieses Gesetzes durch Landesbehörden die landesrechtlichen Kostenvorschriften.“	Der angefügte Satz 4 in Absatz 1 regelt klarstellend, dass die landesrechtlichen Kostenvorschriften bei der Erhebung von Kosten nach dem Atomgesetz im Anwendungsbereich des § 21a (Benutzung von Anlagen nach § 9a Absatz 3), und hier insbesondere bei Gebührenbescheiden der Landessammelstellen, neben den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungskostengesetzes ebenso subsidiär gelten, wie dies in § 21 Absatz 5 bereits für die in § 21 geregelten Fälle deklaratorisch geregelt wird.	
5. § 21b wird wie folgt geändert:	3. § 21b wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 3 (§ 21b AtG)	
In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „notwendigen Aufwandes“ die Wörter „für die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens nach dem Standortauswahlgesetz,“ eingefügt.	In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „notwendigen Aufwandes“ die Wörter „für die Durchführung eines Standortauswahlverfahrens nach dem Standortauswahlgesetz,“ eingefügt.	Die Ergänzung in § 21b Absatz 1 Satz 1 verdeutlicht die grundsätzliche Beitragsfähigkeit der Kosten für die Durchführung des Standortauswahlverfahrens nach den §§ 12 bis 19 des Standortauswahlgesetzes. Die Heranziehung der Abfallverursacher zur Deckung des notwendigen Aufwands für die Errichtung eines Endlagers des Bundes nach § 9a Absatz 3 im Wege der Vorzugslast ist gerechtfertigt. Die zugrunde liegende individuelle Aufwandverantwortlichkeit folgt aus der dem Betreiber einer kerntechnischen Einrichtung gesetzlich obliegenden Pflicht, für eine schadlose Verwertung anfallender radioaktiver Reststoffe oder für die geordnete Beseitigung (direkte Endlagerung) der anfallenden Reststoffe als radioaktive Abfälle zu sorgen (§ 9a Absatz 1 S. 1). Der Erfüllung dieser den Abfallverursachern obliegenden gesetzlichen Pflicht dient die Einrichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle durch den Bund, dem diese Aufgabe gemäß § 9a Absatz 3 übertragen ist. In der Überwälzung des öffentlichen Aufwands für die Wahrnehmung dieser Aufgabe findet die Heranziehung im Wege der Vorzugslast ihre Rechtfertigung. Dabei ist es verfassungsrechtlich auch zulässig, die Abfallverursacher zu den Kosten eines der Einrichtung eines Endlagers vorausgehenden Standortauswahlverfahrens, in dem mehrere mögliche Standorte intensiv untersucht werden, heranzuziehen, sofern der Aufwand für die Standortauswahl mit einem konkreten Standortbezug entsteht (§§ 12 ff. des Standortauswahlgesetzes). Der Auferlegung der Kosten für ein solches Standortauswahlverfahren für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle steht auch kein schützenswertes Vertrauen entgegen. Es fehlt zum Einen an einer förmlichen und verbindlichen Festlegung auf die Überprüfung nur des einen Standorts. Zum Anderen konnten die Abfallverursacher nie darauf vertrauen, endgültig nicht zu den Kosten der Überprüfung weiterer Standorte herangezogen zu werden.	
6. § 23			
§ 23 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das Bundesamt für Strahlenschutz ist der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz und zuständig für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für die			

Schachtanlage Asse II, sofern die Wahrnehmung der Aufgaben nicht einem Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 3 übertragen wurde.“			
7. Nach § 23c wird folgender § 23d eingefügt: „Zuständigkeit der [Bundesbehörde/Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe] Die [Bundesbehörde/Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe] ist zuständig für die Erteilung der bergrechtlichen Zulassungen und sonstiger erforderlicher Erlaubnisse und Genehmigungen während der Erkundung nach dem Standortauswahlgesetz, der Errichtung, des Betriebes sowie der Stilllegung von Anlagen des Bundes zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde des jeweiligen Landes und übt die Bergaufsicht nach den §§ 69 bis 74 Bundesberggesetz aus.“	4. Nach § 23c wird folgender § 23d eingefügt: „Zuständigkeit des Bundesamtes für Kerntechnische Sicherheit Das Bundesamt für Kerntechnische Sicherheit ist zuständig für 1. die Planfeststellung und Genehmigung nach § 9b und deren Aufhebung, 2. die Erteilung der bergrechtlichen Zulassungen und sonstiger erforderlicher bergrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen während der Erkundung nach dem Standortauswahlgesetz sowie während der Errichtung, des Betriebes und der Stilllegung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Absatz 3 im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde des jeweiligen Landes, 3. die Bergaufsicht nach den §§ 69 bis 74 Bundesberggesetz über Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Absatz 3 und über Erkundungsstandorte nach dem Standortauswahlgesetz, und 4. die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Bewilligungen bei Zulassungsverfahren nach § 9b für Anlagen des Bundes zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.“	Zu Nummer 4 (§ 23d AtG): § 23d regelt die Zuständigkeiten des Bundesamtes für kerntechnische Sicherheiten nach dem AtG. Das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit ist zuständig für die Planfeststellung und Genehmigung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9b und deren Aufhebung, die bisher nach § 24 Absatz 2 Satz 1 durch die von den Landesregierungen bestimmten obersten Landesbehörden wahrgenommen wurden (Nummer 1). Das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit ist außerdem zuständig für die Erteilung der bergrechtlichen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde des jeweiligen Landes sowie für die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren für Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9b (Nummern 2 und 4). Die Bergaufsicht nach den §§ 69 bis 74 Bundesberggesetz über Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung nach § 9a Absatz 3 und über die Erkundungsstandorte nach dem Standortauswahlgesetz übt ebenfalls das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit aus (Nummer 3).	
8. Nach § 23d wird folgender § 23e eingefügt: „Zuständigkeit des Bundesamtes für Kerntechnische Sicherheit Das Bundesamt für Kerntechnische Sicherheit ist zuständig für 1. die Planfeststellung und Genehmigung nach § 9b und deren Aufhebung, 2. die Aufsicht nach § 19 Absatz 5, 3. die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 und § 6 und 4. die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Bewilligungen bei Zulassungsverfahren für Anlagen des Bundes zur Endlagerung nach § 9b im Benehmen ¹ mit der zuständigen Wasserbehörde.“ 1 Kommentar [KH1]: P.: § 19 Abs.3 WHG sieht „Benehmen“ nur vor bei Planfeststellungsverfahren vor; dies müsste auch auf den Fall der Genehmigung nach § 9b Abs. 1a AtG erweitert werden. Regelung im AtG oder in § 19 Abs.3 WHG???			
9. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Hinter dem Wort „Widerruf“ werden die Wörter „sowie die Planfeststellung nach § 9b und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses“ gestrichen.	5. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Hinter dem Wort „Widerruf“ werden die Wörter „sowie die Planfeststellung nach § 9b und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses“ gestrichen.	Zu Nummer 5 (§ 24 Absatz 2 Satz 1 AtG): Durch die Streichung der Wörter „Planfeststellung nach § 9b und Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses“ in Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Auftragsverwaltung im Bereich der Zuständigkeit für Planfeststellungsverfahren zur Einrichtung von Endlagern des Bundes nach § 9a	

		Absatz 3 in die Bundeseigenverwaltung nach Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 GG überführt. Für die Planfeststellung und die Genehmigung nach § 9b ist nunmehr der Bund und für diesen das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit zuständig (siehe neu angefügter § 23d Nummer 1).	
10. § 57b wird wie folgt geändert:			
a) Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 2 wird gestrichen.			
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „§ 23d gilt nicht für die Schachanlage Asse II.“			
11. § 58 (Übergangsregelung für laufende Vorhaben) wird wie folgt geändert:	6. § 58 wird wie folgt geändert:	Zu Nummer 6 (§ 58 AtG):	
a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt: „§ 23d gilt nicht für das Endlager Schacht Konrad bis zum Beginn des Betriebes. Der Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22. Mai 2002 in der Fassung vom [...] wird mit der Maßgabe geändert, dass Genehmigungsinhaber statt des Bundesamtes für Strahlenschutz die [...] ist und die Aufgaben, die der Endlagerüberwachung zugewiesen sind, von der atomrechtlichen Aufsicht nach § 19 Absatz 5 wahrgenommen werden.“	Dem § 58 Absatz 5 werden folgende Absätze angefügt: „(6) § 23d Nummer 2 und 3 gilt nicht für das Endlager Schacht Konrad bis zur Erteilung der Zustimmung zur Inbetriebnahme durch die atomrechtliche Aufsicht“. (7) § 24 Absatz 2 in der bis zum [...] geltenden Fassung ist auf das zu diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben bis zur Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses und auf bis zu diesem Zeitpunkt erforderliche Verwaltungsverfahren zur Änderung der Dauerbetriebsgenehmigung vom 22. April 1986 weiter anzuwenden; § 23d Nummer 2, 3 und 4 ist bis zur Vollziehbarkeit des Stilllegungsplanfeststellungsbeschlusses ebenfalls nicht anzuwenden.“ (8) § 24 Absatz 2 in der bis zum [...] geltenden Fassung gilt für die Schachanlage Asse II fort; § 23d findet keine Anwendung.	Absatz 6 In Absatz 6 findet sich die Übergangsregelung für das Endlager Schacht Konrad. Die bergrechtliche Zuständigkeit (Genehmigung und Aufsicht) für das Endlager Schacht Konrad verbleibt bis zur Zustimmung der atomrechtlichen Aufsicht zur Inbetriebnahme (Nebenbestimmung A.1-4 des Planfeststellungsbeschlusses Konrad vom 22. Mai 2002) beim Land Niedersachsen (Satz 1). Die Gesamt-Abnahmeprüfung zur Inbetriebnahme erfolgt als Abschluss der Errichtung. Nach dieser Zustimmung erfolgt der Probetrieb mit Konrad-Gebinden ohne radioologische Abfälle. Absatz 7 Die Übergangsbestimmung in Absatz 7 Satz 1 stellt sicher, dass das laufende Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) und zur Änderung der Dauerbetriebsgenehmigung vom 22. April 1986, die nach § 57a Absatz 1 Nummer 4 als Planfeststellungsbeschluss im Sinne von § 9b fort gilt, in der bisherigen Genehmigungszuständigkeit des Landes Sachsen-Anhalt bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitergeführt werden können. Dies gilt auch für die bergrechtliche und wasserrechtliche Zuständigkeit; die Überführung in die Bundeszuständigkeit nach § 23d Nummern 2, 3 und 4 erfolgt ebenfalls erst mit Vollziehbarkeit des Stilllegungsplanfeststellungsbeschlusses (Satz 2). Absatz 8 Absatz 8 regelt für die Schachanlage Asse II, dass weiterhin in Bundesauftragsverwaltung das Land Niedersachsen für die Erteilung der Genehmigungen nach dem Atomrecht und der Strahlenschutzverordnung und für einen Planfeststellungsbeschluss nach § 9b zuständig bleibt. Ebenso geht die bergrechtliche Zuständigkeit (Genehmigung und Aufsicht) im Sonderfall der Schachanlage Asse II nicht auf den Bund über.	
Artikel 3	Artikel 3		
Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Sicherheit	Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Sicherheit	III. Zu Artikel 3 (Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Sicherheit und eines Instituts für die Standortauswahl)	
§ 1 Errichtung und Sitz	§ 1 Errichtung und Sitz	Zu § 1 (Errichtung und Sitz)	
(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein "Bundesamt für kerntechnische Sicherheit" als selbständige Bundesoberbehörde errichtet. Das	(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein "Bundesamt für kerntechnische Sicherheit" als selbständige Bundesoberbehörde errichtet. Das	Nach Absatz 1 soll das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit als selbständige Bundesoberbehörde nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG errichtet werden. Es wird dem	

<p>Bundesamt wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident hat eine ständige Vertreterin (Vizepräsidentin) oder einen ständigen Vertreter (Vizepräsident).</p>	<p>Bundesamt wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident hat eine ständige Vertreterin (Vizepräsidentin) oder einen ständigen Vertreter (Vizepräsident).</p>	<p>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nachgeordnet, weil das Amt ganz überwiegend Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich wahrnehmen soll.</p> <p>Absatz 1 regelt auch die Leitung des Bundesamtes durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Wegen der Bedeutung und des Umfangs der zu erledigenden Aufgaben ist die ausdrückliche Einführung einer ständigen Vertreterin bzw. eines ständigen Vertreters (Vizepräsidentin/ Vizepräsident) vorgesehen. Hierdurch wird deutlich, dass die Vizepräsidentin/der Vizepräsident die Funktionen der Präsidentin/des Präsidenten mit gleicher Wirkung wahrnehmen kann.</p> <p>In Absatz 2 wird der Hauptsitz des Bundesamtes in XXX festgelegt.</p>	
<p>(2) Das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit hat seinen Hauptsitz in XXX.</p>	<p>(2) Das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit hat seinen Hauptsitz in XXX.</p>		
<p>§ 2 Aufgaben</p>	<p>§ 2 Aufgaben</p>	<p>Zu § 2 (Aufgaben)</p>	
<p>(1) Das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten der kerntechnischen Sicherheit, der Beförderung radioaktiver Stoffe und der Entsorgung radioaktiver Abfälle einschließlich der Genehmigung und Aufsicht über Anlagen des Bundes zur Aufbewahrung, Sicherstellung und Endlagerung, die ihm durch das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.</p>	<p>(1) Das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Genehmigung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle, die ihm durch das Atomgesetz, das Standortauswahlgesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.</p>	<p>§ 2 regelt die Aufgaben des Bundesamtes für kerntechnische Sicherheit.</p> <p>Absatz 1 enthält die Aufgaben, die das Bundesamt in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen hat. Absatz 1 enthält keine Aufgabenzuweisung im Einzelnen, sondern verweist auf Zuständigkeitsregelungen im Atomgesetz, im Standortauswahlgesetz oder in anderen Bundesgesetzen sowie auf Rechtsverordnungen aufgrund der genannten Gesetze. Damit wird sichergestellt, dass im Falle neuer oder geänderter Aufgaben Zuständigkeitsregelungen nur in den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, nicht aber im Errichtungsgesetz selbst, festgelegt werden müssen.</p>	
<p>(2) Das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fachlich und wissenschaftlich auf den in Absatz 1 genannten Gebieten, insbesondere bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht, der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.</p>	<p>(2) Das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fachlich und wissenschaftlich auf den in Absatz 1 genannten Gebieten.</p>	<p>Absatz 2 beschreibt die Aufgaben, bei denen das Bundesamt auf der Grundlage seines wissenschaftlich-technischen Sachverstandes dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuarbeitet, insbesondere im Bereich der Bundesaufsicht, bei der Erarbeitung von Grundlagen für Rechtsetzung und Verwaltungsvorschriften sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.</p> <p>Dies schließt nicht aus, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit andere Einrichtungen des Bundes mit Untersuchungen beauftragt. Dies gilt auch für privatrechtliche Einrichtungen, vorrangig für die Gesellschaft für Reaktorsicherheit, deren Aufgabe es bleibt, der Bundesregierung jederzeit verfügbaren technisch-wissenschaftlichen Sachverstand auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit und der Entsorgung radioaktiver Abfälle zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>(3) Das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes auf den in Absatz 1 genannten Gebieten, mit deren Durchführung es vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen</p>	<p>(3) Das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes auf den in Absatz 1 genannten Gebieten, mit deren Durchführung es vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen</p>	<p>Absatz 3 ermöglicht es, dass dem Bundesamt auf den in Absatz 1 genannten Gebieten Aufgaben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder von anderen obersten Bundesbehörden übertragen werden können.</p>	

obersten Bundesbehörde beauftragt wird.	obersten Bundesbehörde beauftragt wird.		
§ 3 Institut für die Endlagerung radioaktiver Abfälle	§ 3 Institut für Standortauswahl	Zu § 3 (Institut für die Standortauswahl	
(1) Im Bundesamt für kerntechnische Sicherheit wird ein Institut für die Endlagerung radioaktiver Abfälle eingerichtet. Es hat seinen Sitz in XXX .	(1) Im Bundesamt für kerntechnische Sicherheit wird ein Institut für Standortauswahl (Institut) eingerichtet. Es hat seinen Sitz in XXX .	Das Verfahren für die Suche und die Auswahl eines Standortes für die Endlagerung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle wird mit dem Standortauswahlgesetz festgelegt. In diesem werden einem wissenschaftsbasierten Institut Aufgaben zur Erledigung zugewiesen. Zu diesem Zweck wird mit Absatz 1 das „Institut für die Standortauswahl“ (Institut) im Bundesamt für kerntechnische Sicherheit eingerichtet.	
<p>(2) Das Institut erledigt die ihm aufgrund des Standortauswahlgesetzes zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wissenschaftliche Erarbeitung von Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen für das Standortauswahlverfahren, 2. Bewertung von Sicherheitsuntersuchungen, die Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien und die Vorbereitung der Entscheidungen über einen Standort für ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, 3. wissenschaftliche Beratung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 4. wissenschaftliche Forschung, soweit diese in einem Bezug zu seinen Tätigkeiten steht und 5. Unterrichtung der Öffentlichkeit auf seinen Tätigkeitsgebieten über den Stand der Arbeiten sowie sonstige gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse durch Versammlungen, Bürgerdialog und durch geeignete Medien während der Dauer des Standortauswahlverfahrens. 	<p>(2) Das Institut erledigt die ihm aufgrund des Standortauswahlgesetzes zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wissenschaftliche Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für das Standortauswahlverfahren, 2. Bewertung von Sicherheitsuntersuchungen, die Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien und die Vorbereitung der Entscheidungen über einen Standort für ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle, 3. wissenschaftliche Beratung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 4. wissenschaftliche Forschung, soweit diese in einem Bezug zu seinen Tätigkeiten steht und 5. Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit auf seinen Tätigkeitsgebieten über den Stand der Arbeiten sowie sonstige gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse durch Versammlungen, Bürgerdialog und durch geeignete Medien während der Dauer des Standortauswahlverfahrens. 	<p>Absatz 2 Der Katalog des Absatzes 2 umschreibt in abstrakter Form die wichtigsten Tätigkeitsfelder des Instituts, ohne eine abschließende Regelung zu treffen („insbesondere“).</p> <p>Das Institut wird im Wesentlichen auf folgenden Feldern tätig:</p> <p>Zentrale Tätigkeit des Instituts ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Standortauswahlgesetz und dabei zunächst die in Nummer 1 erfasste Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für das Standortauswahlverfahren.</p> <p>Zu den Entscheidungsgrundlagen gehören nach dem Standortauswahlgesetz u. a. allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung, geowissenschaftliche und raumplanerische Mindestanforderungen und Entscheidungsgrundlagen zu den Fragen der Rückholbarkeit und Bergbarkeit.</p> <p>Nach Nummer 2 hat das Institut die Aufgabe, auf der Basis der vom Vorhabenträger gewonnenen und erarbeiteten Erkenntnisse die Erkundungsprogramme festzulegen und standortbezogene Prüfkriterien zu erstellen. Das Institut unterstützt die Bundesregierung und den Gesetzgeber bei der Auswahlentscheidung für die Erkundungsstandorte, indem es die Sicherheitsuntersuchungen des Vorhabenträgers wissenschaftlich überprüft, bewertet und auf dieser Grundlage einen oder mehrere Standorte für die über- und untertägigen Erkundungen vorschlägt. Nach Abschluss der Erkundungen schlägt das Institut nach Prüfung der gewonnenen Erkenntnisse und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, an welchem Standort ein Endlager für insbesondere Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle errichtet werden soll.</p> <p>Nach Nummer 3 zählt zu den Tätigkeiten des Instituts, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wissenschaftlich zu beraten. Erforderlichenfalls holt das Institut Stellungnahmen anderer Einrichtungen ein, koordiniert diese und führt sie zusammen.</p> <p>Das Institut betreibt nach Nummer 4 wissenschaftliche Forschung, soweit diese in einem</p>	

		<p>Bezug zu seinen Tätigkeiten steht. Dies ist bereits deshalb erforderlich, um auf aktuelle Fragestellungen reagieren zu können, sowie um den wissenschaftlichen Sachverstand zu erhalten. Bevor das Institut eigene Forschung aufnimmt, prüft es, ob der Forschungsgegenstand innerhalb des Forschungsbereiches des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abgedeckt werden kann, oder ob auf Grund extern vorhandener wissenschaftlicher Kapazitäten eine externe Vergabe des Forschungsvorhabens die fachlich und wirtschaftlich sinnvollere Lösung darstellt.</p> <p>Über die wissenschaftliche Arbeit hinaus hat das Institut nach Nummer 5 die Aufgabe der umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Stand der Arbeiten sowie sonstige gewonnene Erkenntnisse in seinen Tätigkeitsgebieten. Das Institut hat dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der gesamten Dauer des Standortauswahlverfahrens durch Versammlungen nach § 7 Standortauswahlgesetz, den Bürgerdialog nach § 6 Absatz 3 Standortauswahlgesetz und durch geeignete Medien umfassend über die Ziele des Vorhabens und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. Das Institut hat dabei die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Öffentlichkeit sich aktiv an dem Verfahren beteiligen kann. Über die Dauer des Auswahlverfahrens entwickelt das Institut das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 6 Absatz 4 des Standortauswahlgesetzes fort.</p> <p>Hierzu gehört auch die Aufgabe der Beteiligung der Landesbehörden, der betroffenen Gebietskörperschaften und kommunalen Spitzenverbände sowie der Träger öffentlicher Belange im Standortauswahlverfahren. Das Institut als zentrale Stelle des Standortauswahlverfahrens koordiniert so neben der Beteiligung der Öffentlichkeit folgerichtig auch die Beteiligung der jeweils betroffenen Behörden. Auch die im Rahmen der strategischen Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Umständen erforderliche grenzüberschreitende Behördenbeteiligung wird vom Institut vorgenommen.</p>	
(3) Bei seinen wissenschaftlichen Bewertungen und Forschungen sowie bei der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien ist das Institut weisungsunabhängig.	(3) Bei seinen wissenschaftlichen Bewertungen und Forschungen sowie bei der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien ist das Institut weisungsunabhängig.	Absatz 3 Bei seinen wissenschaftlichen Bewertungen und der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien unterliegt das Institut nicht der fachlichen Weisung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.	
(4) Das Institut erledigt im Rahmen der ihm durch § 2 Absatz 1 zugewiesenen Tätigkeiten die Verwaltungsaufgaben des Bundes, die dem Institut durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind.	(4) Das Institut erledigt im Rahmen der ihm durch § 2 Absatz 1 zugewiesenen Tätigkeiten die Verwaltungsaufgaben des Bundes, die dem Institut durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind.	Absatz 4 Das Institut erledigt nach Absatz 4 im Rahmen des § 2 Absatz 1 Verwaltungsaufgaben des Bundes, die dem Institut durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind.	
(5) Das Institut berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich und zu den im Standortauswahlgesetz vorgesehenen Zeitpunkten sowie auf dessen	(5) Das Institut berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich und zu den im Standortauswahlgesetz vorgesehenen Zeitpunkten sowie auf dessen		

Anfrage.	Anfrage.		
§ 4 Direktorium des Instituts	§ 4 Direktorium des Instituts	Zu § 4 (Direktorium des Instituts)	
(1) Das Institut wird durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes für kerntechnische Sicherheit, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Bundesamtes für kerntechnische Sicherheit und den Leitern der Fachgebiete des Instituts.	(1) Das Institut wird durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes für kerntechnische Sicherheit, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Bundesamtes für kerntechnische Sicherheit und den Leitern der Fachgebiete des Instituts.	§ 4 enthält Regelungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Direktoriums des Instituts. Das Direktorium besteht neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Bundesamtes aus den Leitern der Fachgebiete des Instituts.	
(2) Das Direktorium entscheidet mehrheitlich insbesondere zu den folgenden Verfahrensschritten des Standortauswahlverfahrens: 1. Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Standortauswahlgesetz, 2. Vorschläge gemäß § 9 Absatz 1 und Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen nach § 9 Absatz 2 Standortauswahlgesetz, 3. Bericht mit den Standortvorschlägen der übertägig zu erkundenden Standorte gemäß § 13 Absatz 1 Standortauswahlgesetz, 4. Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien gemäß § 14 Absatz 2 Standortauswahlgesetz, 5. Standortvorschläge für die untertägige Erkundung nach § 16 Absatz 1 Standortauswahlgesetz, 6. Festlegung der vertieften geologischen Erkundungsprogramme und standortbezogenen Prüfkriterien gemäß § 17 Absatz 2 Standortauswahlgesetz, 7. Standortvorschlag nach § 18 Absatz 1 Standortauswahlgesetz. Im Übrigen entscheidet das Direktorium bei wissenschaftlichen Fragestellungen von besonderer Bedeutung.	(2) Das Direktorium entscheidet mehrheitlich insbesondere zu den folgenden Verfahrensschritten des Standortauswahlverfahrens: 1. Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Standortauswahlgesetz, 2. Vorschläge gemäß § 9 Absatz 1 und Entscheidungsgrundlagen nach § 9 Absatz 2 Standortauswahlgesetz, 3. Bericht mit den Standortvorschlägen der übertägig zu erkundenden Standorte gemäß § 13 Absatz 1 Standortauswahlgesetz, 4. Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien gemäß § 14 Absatz 2 Standortauswahlgesetz, 5. Standortvorschläge für die untertägige Erkundung nach § 16 Absatz 1 Standortauswahlgesetz, 6. Festlegung der vertieften geologischen Erkundungsprogramme und standortbezogenen Prüfkriterien gemäß § 17 Absatz 2 Standortauswahlgesetz, 7. Standortvorschlag nach § 18 Absatz 1 Standortauswahlgesetz. Im Übrigen entscheidet das Direktorium bei wissenschaftlichen Fragestellungen von besonderer Bedeutung.	Dies ist im Hinblick auf die in Absatz 2 näher umrissenen Aufgaben des Direktoriums erforderlich. Das Institut hat insbesondere die Aufgabe, wissenschaftliche Stellungnahmen, Gutachten oder Bewertungen zu erstellen. Stehen wissenschaftliche Fragen grundsätzlicher Art zur vertieften Erörterung an, muss gesichert sein, dass eine Besetzung des Direktoriums mit Wissenschaftlern gewährleistet ist, die ihrem Fachgebiet entsprechend über diese wissenschaftlichen Fragen kompetent entscheiden können. Das Direktorium entscheidet mehrheitlich über Berichte, Vorschläge und Festsetzungen im Rahmen des Standortauswahlverfahrens, die in Absatz 2 Satz 1 aufgeführt sind. Im Übrigen entscheidet das Direktorium bei wissenschaftlichen Fragestellungen von besonderer Bedeutung. Die mehrheitliche Abstimmung, die auch der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes in diesen Fällen kein größeres Stimmgewicht zuspricht, ermöglicht die wissenschaftliche Diskussion und führt zu ausgewogenen Entscheidungen bei den wichtigsten Aufgaben des Instituts.	
(3) Das Direktorium berät unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, das Direktorium regelmäßig zur Beratung einzuberufen.	(3) Das Direktorium berät unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, das Direktorium regelmäßig zur Beratung einzuberufen.		
§ 5 Aufsicht	§ 5 Aufsicht	Zu § 5 (Aufsicht)	
(1) Das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Für das Institut beschränkt sich die Aufsicht für die Aufgaben nach § 3 Nummern 1 bis 4 auf die Rechtsaufsicht.	(1) Das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Für das Institut beschränkt sich die Aufsicht für die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 auf die Rechtsaufsicht.	Absatz 1 Das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Satz 1). Für das Institut für die Standortauswahl beschränkt sich die Aufsicht für die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 auf die Rechtsaufsicht (Satz 2). Die Freistellung des Instituts von der Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist zweckmäßig, da die Aufgabe dieses Instituts insbesondere darin besteht, den Suchprozess, wie er im Standortauswahlgesetz normiert ist, wissenschaftlich zu begleiten und dem Gesetzgeber wissenschaftlich basierte Vorschläge für dessen Gesetzgebungstätigkeit zu unterbreiten. Ziel dieser Regelung ist es, unabhängig von politischer	

		Einflussnahme den Such- und Auswahlprozess kriterien gesteuert und wissenschaftlich begründet sowie nachvollziehbar durchzuführen und eine unabhängige Öffentlichkeitsarbeit während des Standortauswahlverfahrens betreiben zu können. Die Beschränkung auf die Rechtsaufsicht ist auch verfassungsrechtlich im Hinblick auf eine hinreichende demokratische Legitimation staatlicher Organe und Amtswalter zulässig, wenn und soweit das Institut lediglich wissenschaftlich die gesetzlichen Entscheidungen vorbereitet und keine Entscheidungszuständigkeiten mit Außenwirkung erhält (so z.B. auch das Bundesinstitut für Risikobewertung in § 8 BfR-G). Im Übrigen, d.h. insbesondere wenn das Institut im Rahmen der Aufgabe der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 2 Nummer 5) mit Außenwirkung tätig wird, unterliegt das Institut ebenfalls einer umfassenden Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.	
(2) Das Institut ist verpflichtet, dem Bundesamt für kerntechnische Sicherheit und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.	(2) Das Institut ist verpflichtet, dem Bundesamt für kerntechnische Sicherheit und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.		
§ 6 Kosten	§ 6 Gebühren und Auslagen	Zu § 6 (Gebühren und Auslagen)	
Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zur Deckung der auf Grund von Amtshandlungen des Bundesamtes für kerntechnische Sicherheit entstehenden Aufwendungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen anzuordnen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Das Bundesgebührengesetz findet Anwendung. Kostenvorschriften des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.	Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zur Deckung der auf Grund von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Bundesamtes für kerntechnische Sicherheit und des Instituts entstehenden Aufwendungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen anzuordnen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Das Bundesgebührengesetz findet Anwendung. Gebührevorschriften des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.	Das Bundesamt für kerntechnische Sicherheit und das Institut für die Standortauswahl werden mit der Regelung in § 6 grundsätzlich und generell ermächtigt, zur Deckung entstehender Aufwendungen die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen anzuordnen. Das Bundesgebührengesetz findet Anwendung. Die sonstigen Kostenvorschriften des Atomgesetzes oder der entsprechenden Rechtsverordnungen bleiben unberührt.	
Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes	Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes	IV. Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes)	
Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes (vom 20.08.1980, BGBl. I S. 1556) wird aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben.	Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes (vom 20.08.1980, BGBl. I S. 1556) wird aus Gründen der Rechtsbereinigung aufgehoben.	Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenvorschriften des Atomgesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) als überholt aufgehoben.	
Artikel 5 Änderungen der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV)	Artikel 5	V. Zu Artikel 5 Folgeänderungen	
	Folgeänderungen		
1. § 2	(1) Die Kostenverordnung zum Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), die durch die Verordnung vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(1) Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) Die Änderungen in den Gebührentatbeständen sind Folgeänderungen der Einführung einer Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle in § 9b Absatz 1a AtG und der Möglichkeit von 74 Teilgenehmigungen und Teilplanfeststellungsbeschlüssen auch in den Verfahren nach § 9b AtG.	
a) In § 2 Satz 1 Nr. 7 werden hinter den Worten „des	a) In § 2 Satz 1 Nr. 7 werden hinter den Worten „des		

Atomgesetzes“ die Worte „und für Genehmigungen nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes“ eingefügt.	Atomgesetzes“ die Worte „und für Genehmigungen nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes“ eingefügt.		
b) § 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 7 kann für eine Teilgenehmigung bzw. einen Teilplanfeststellungsbeschluss eine anteilige Gebühr, orientiert an den Kosten der Teilerrichtung, erhoben werden.“	b) § 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 7 kann für eine Teilgenehmigung bzw. einen Teilplanfeststellungsbeschluss eine anteilige Gebühr, orientiert an den Kosten der Teilerrichtung, erhoben werden.“		
2. § 5			
In § 5 Absatz 1 wird hinter Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt: „sonstige Überprüfung und Kontrollen von Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes;“.			
Artikel 6 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung			
In Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden vor Nummer [...] folgende Nummern 1.[...] und 1.[...] eingefügt:	(2) In Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, werden nach Nummer 1.13 folgende Nummern 1.14 und 1.15 eingefügt:	(2) Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Die Ergänzung der Anlage 3 zum UVPG um die beiden neuen Nummer 1.14 und 1.15 stellt klar, dass an diesen beiden Verfahrensschritten des Standortauswahlverfahrens (Festlegung der Standortregionen und der Standorte für die übertägige Erkundung nach § 13 Absatz 2 StandortauswahlG bzw. Festlegung der Standorte für die untertägige Erkundung nach § 16 Absatz 2 StandortauswahlG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Die vom Gesetzgeber zu treffende Auswahl wird in die Gruppe der Pläne und Programme gemäß § 14b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 1 UVPG aufgenommen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Vorgaben der SUP-Richtlinie erfüllt werden.	
„1....Festlegung der Standortregionen und Standorte für die übertägige Erkundung nach § 13 Absatz 2 Standortauswahlgesetz	„1.14 Festlegung der Standortregionen und Standorte für die übertägige Erkundung nach § 13 Absatz 2 Standortauswahlgesetz		
1.... Festlegung der Standorte für die untertägige Erkundung nach § 16 Absatz 2 Standortauswahlgesetz.“	1.15 Festlegung der Standorte für die untertägige Erkundung nach § 16 Absatz 2 Standortauswahlgesetz.“		
	(3) § 3 der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Endlagervorausleistungsverordnung) vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung vom 06. Juli 2004 (BGBl. I S. 1476) wird wie folgt geändert:		
	a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst: „1. das Standortauswahlverfahren nach §§ 12 bis 19 Standortauswahlgesetz.“,		
	b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.		
Artikel 7 Inkrafttreten	Artikel 7 Inkrafttreten		
1. Artikel 3 tritt am [...] in Kraft.	1. Artikel [...] tritt am [...] in Kraft.		
2. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.	2. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.		
	Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.		

